

Amtlicher Teil

Gemeinde Bördeland

Amtliche Bekanntmachungen der Gemeinde

[Hinweis: Sollten an dieser Stelle Beschlüsse nicht im vollen Wortlaut veröffentlicht sein, so können diese in der vollständigen Fassung (so weit dies rechtlich zulässig ist) in der Gemeinde Bördeland, Biere, Magdeburger Straße 3 in 39221 Bördeland, eingesehen werden. Um Beachtung wird gebeten!]
(Die nachfolgend aufgeführten amtlichen Bekanntmachungen gelten für den Zuständigkeitsbereich der Gemeinde Bördeland mit den Ortsteilen Biere, Eggersdorf, Eickendorf, Großmühlungen, Kleinmühlungen, Welsleben und Zens.
Um Beachtung wird gebeten!)

Hauptsatzung der Gemeinde Bördeland

Genehmigungs- und Bekanntmachungsvermerk:
Mit Schreiben vom 23.06.2009 (Aktenzeichen 30.15.1.05.01-II-Ki) der Kommunalaufsichtsbehörde des Salzlandkreises wurde der Gemeinde Bördeland mitgeteilt, dass gegen eine öffentliche Bekanntmachung der Hauptsatzung keine Einwände bestehen. Damit kann die Hauptsatzung der Gemeinde Bördeland veröffentlicht werden.

Die Hauptsatzung tritt damit am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Hauptsatzung der Gemeinde Bördeland

Aufgrund des § 7 i. V. m. §§ 6 und 44 Abs. 3 Ziffer 1 Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 5. Oktober 1993 (GVBl. LSA S. 568), in der derzeit gültigen Fassung sowie der Gebietsänderungsvereinbarung zur Bildung einer Einheitsgemeinde aus den Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft „Südöstliches Bördeland“ i.d.F. der Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde vom 28.12.2007 (Az.: 151300-Gebietsänd.Bördeland/07), hat der Gemeinderat der Gemeinde Bördeland in seiner Sitzung am 07. Mai 2009 folgende Hauptsatzung beschlossen:

I. Abschnitt

Benennung und Hoheitszeichen

§ 1

Name, Bezeichnung

- (1) Die Gemeinde führt den Namen „Gemeinde Bördeland“.
- (2) Die Gemeinde Bördeland ist aufgrund des Gebietsänderungsvertrages, veröffentlicht am 28. Dezember 2007 im Amtsblatt Nr. 19 des Salzlandkreises, durch die Vereinigung der bisher selbstständigen Gemeinden Biere, Eggersdorf, Eickendorf, Großmühlungen, Kleinmühlungen, Welsleben und Zens entstanden.
Die vorgenannten bisherigen Gemeinden sind eigenständige Ortschaften der Gemeinde Bördeland und führen neben dem Namen der Gemeinde Bördeland ihren bisherigen Gemeindefürheren weiter.
- (3) Der Verwaltungssitz der Gemeinde Bördeland ist die Ortschaft Biere.

§ 2

Wappen, Flagge und Dienstsiegel

- (1) Die Gemeinde Bördeland führt ein Wappen. Das Wap-

pen der Gemeinde zeigt ein Wappen, geviert, 1 und 4 in Rot eine goldene Getreidegarbe, 2 und 3 in Silber ein schwarzes Bergmannsgezühe.

- (2) Die Verwendung des Gemeindefürherens durch Dritte bedarf der Genehmigung des Bürgermeisters.
- (3) Die Gemeinde Bördeland führt eine Flagge. Die Flagge der Gemeinde zeigt eine Flagge in Form einer Streifenflagge – längs gestreift – in den Farben Gelb-Rot mit mittig aufgelegtem Wappen.
- (4) Die Gemeinde Bördeland führt ein Dienstsiegel, das dem der Anlage 1 beigefügten Dienstsiegelabdruck entspricht. Die Umschrift lautet „Gemeinde Bördeland – Salzlandkreis“.

II. Abschnitt

Organe

§ 3

Vorsitz im Gemeinderat

- (1) Der Gemeinderat wählt aus seiner Mitte für die Dauer der Wahlperiode einen Vorsitzenden und bestimmt zwei Stellvertreter.
Die Stellvertreter führen nach der Reihenfolge der Vertretungsbefugnis die Bezeichnung „erster“ bzw. „zweiter“ stellvertretender Vorsitzender des Gemeinderates.
- (2) Der Vorsitzende kann mit der Mehrheit der Mitglieder des Gemeinderates abgewählt werden. Die Stellvertreter können durch Beschluss des Gemeinderates abberufen werden. Eine Nachbesetzung hat unverzüglich stattzufinden.

§ 4

Zuständigkeiten des Gemeinderates

Der Gemeinderat der Gemeinde Bördeland entscheidet gem. § 44 Abs. 3 und 4 GO LSA insbesondere über:

1. die Ernennung, Einstellung und Entlassung der Beamten des höheren Dienstes und des gehobenen Dienstes ab der Besoldungsgruppe A 9 sowie über die Einstellung, Eingruppierung und Entlassung der Beschäftigten ab der Entgeltgruppe 8 TVöD im Einvernehmen mit dem Bürgermeister,
2. über- und außerplanmäßigen Ausgaben im Sinne des § 97 Abs. 1 GO LSA und Verpflichtungsermächtigungen ab 10.000 € im Einzelfall,
3. Rechtsgeschäfte i. S. von § 44 Abs. 3 Nr. 7 GO LSA ab 20.000 €,
4. Rechtsgeschäfte i. S. von § 44 Abs. 3 Nr. 10 GO LSA ab 20.000 €,
5. die Vergabe von Leistungen für VOL/A ab einem Vermögenswert von 20.000 €, unter Beachtung des § 14 Abs. 4 Nr. 4 dieser Satzung,
6. die Vergabe von Bauleistungen für VOB/A ab einem Vermögenswert von 50.000 €, unter Beachtung des § 14 Abs. 4 Nr. 4 dieser Satzung,
7. Rechtsgeschäfte i. S. d. § 44 Abs. 3 Ziffer 13 GO LSA; bei Rechtsgeschäften aufgrund einer förmlichen Ausschreibung oder um Geschäfte der laufenden Verwaltung ab einem Vermögenswert von 10.000 €,
8. Rechtsgeschäfte i. S. des § 44 Abs. 3 Ziffer 16 GO LSA ab einem Vermögenswert von 10.000 €,
9. die Führung von Rechtsstreitigkeiten i. S. v. § 44 Abs. 3 Ziffer 22 GO LSA für einen Streitwert ab 10.000 € im Einzelfall,
10. die Niederschlagung und Stundung von einzelnen Ansprüchen der Gemeinde in einer Höhe ab 10.000 € Vermögenswert.
11. Der Gemeinderat entscheidet über die Zulässigkeit der für die Wahl zum Bürgermeister eingegangenen Bewerbungen auf der Grundlage der geltenden Vorschriften der Gemeindeordnung und des Kommunalwahlggesetzes.

§ 5

Ausschüsse des Gemeinderates

Der Gemeinderat der Gemeinde Bördeland bildet gemäß § 47 Abs. 1 GO LSA zur Erfüllung seiner Aufgaben folgende beschließende ständigen Ausschüsse:

- den Hauptausschuss
- den Betriebsausschuss für den Eigenbetrieb Schmutzwasser der Gemeinde Bördeland

§ 6

Beschließende Ausschüsse

- (1) Der Hauptausschuss besteht aus 8 Gemeinderäten und dem stimmberechtigten Bürgermeister als Vorsitzenden. Der Ausschuss wählt aus den ehrenamtlichen Mitgliedern einen stellvertretenden Vorsitzenden. Der Ausschuss berät die Beschlüsse des Gemeinderates vor und entscheidet über die Aufgaben nachfolgender Ziffern 1 - 9:
1. über- und außerplanmäßigen Ausgaben im Sinne des § 97 Abs. 1 GO LSA und Verpflichtungsermächtigungen ab 5.000 € bis unter 10.000 €,
 2. Rechtsgeschäfte i. S. von § 44 Abs. 3 Nr. 7 GO LSA ab 10.000 € bis unter 20.000 €,
 3. Rechtsgeschäfte i. S. von § 44 Abs. 3 Nr. 10 GO LSA ab 10.000 € bis unter 20.000 €,
 4. die Vergabe von Leistungen nach VOL/A für einen Vermögenswert ab 10.000 € bis unter 20.000 €, unter Beachtung des § 14 Abs. 4 Nr. 4 dieser Satzung
 5. die Vergabe von Bauleistungen nach VOB/A für einen Vermögenswert ab 25.000 € bis unter 50.000 €, unter Beachtung des § 14 Abs. 4 Nr. 4 dieser Satzung,
 6. Rechtsgeschäfte i. S. d. § 44 Abs. 3 Ziffer 13 GO LSA aufgrund einer förmlichen Ausschreibung oder um Geschäfte der laufenden Verwaltung mit einem Vermögenswert ab 5.000 € bis unter 10.000 €,
 7. Rechtsgeschäfte i. S. des § 44 Abs. 3 Ziffer 16 GO LSA für einen Vermögenswert ab 5.000 € bis unter 10.000 €,
 8. die Führung von Rechtsstreitigkeiten i. S. v. § 44 Abs. 3 Ziffer 22 GO LSA für einen Streitwert im Einzelfall ab 5.000 € bis unter 10.000 €,
 9. die Niederschlagung und Stundung von einzelnen Ansprüchen der Gemeinde in einer Höhe ab 5.000 € bis unter 10.000 € Vermögenswert.
 10. alle Fragen zu FLNP, Bauvorhaben im Hoch- und Tiefbau der Gemeinde "Bördeland",
 11. Weiterentwicklung der Wohn- und Gewerbegebiete,
 12. Feuerwehren und feuerwehrtechnische Fragen,
 13. alle Fragen zu Kita's, Schulen, Jugend und Senioren,
 14. Umlagen an Gewässerunterhaltungsverbände, Grabenpflege und Grabensanierung in der Gemeinde,
- (2) Die Gemeinde unterhält den Eigenbetrieb Schmutzwasser der Gemeinde Bördeland.
Nach den Bestimmungen des Eigenbetriebsgesetzes wird für jeden Eigenbetrieb ein Betriebsausschuss gebildet. Aufgaben und Zusammensetzung bestimmen sich nach dem Eigenbetriebsgesetz und der Betriebsatzung. Der Bürgermeister oder ein von ihm namentlich bestimmter Vertreter ist stimmberechtigter Vorsitzender des Betriebsausschusses.
- (3) Ein Viertel der Mitglieder eines beschließenden Ausschusses kann dem Gemeinderat eine Angelegenheit zur Beschlussfassung unterbreiten.

§ 7

Geschäftsordnung

Das Verfahren im Gemeinderat, den Ortschaftsräten und in den Ausschüssen wird durch eine vom Gemeinderat zu beschließende Geschäftsordnung geregelt.

§ 8

Bürgermeister

Der Bürgermeister erledigt in eigener Verantwortung die Geschäfte der laufenden Verwaltung bis zu einer Wertgrenze von 25.000 €. Hierzu gehören die regelmäßig wiederkehrenden Geschäfte, die nach bereits festgelegten Grundsätzen entschieden werden und keine wesentliche Bedeutung haben.

Der Bürgermeister entscheidet über:

1. die Ernennung, Einstellung und Entlassung der Beamten des einfachen und mittleren Dienstes der Besoldungsgruppe A 1 bis A 8 sowie über die Einstellung, Eingruppierung und Entlassung der Beschäftigten in vergleichbaren Entgeltgruppen ab EG 1 bis EG 7 TVÖD,
2. über- und außerplanmäßige Ausgaben im Sinne des § 97 Abs. 1 GO LSA und Verpflichtungsermächtigungen, soweit nicht der Gemeinderat oder ein beschließender Ausschuss zuständig ist,
3. Rechtsgeschäfte i. S. von § 44 Abs. 3 Nr. 7 GO LSA unter 10.000 €,
4. Rechtsgeschäfte i. S. von § 44 Abs. 3 Nr. 10 GO LSA unter 10.000 €,
5. die Vergabe von Leistungen nach VOL/A für einen Vermögenswert unter 10.000 €, unter Beachtung des § 14 Abs. 4 Nr. 4 dieser Satzung,
6. die Vergabe von Bauleistungen nach VOB/A für einen Vermögenswert unter 25.000 €, unter Beachtung des § 14 Abs. 4 Nr. 4 dieser Satzung,
7. Rechtsgeschäfte i. S. d. § 44 Abs. 3 Ziffer 13 GO LSA aufgrund einer förmlichen Ausschreibung oder um Geschäfte der laufenden Verwaltung mit einem Vermögenswert unter 5.000 €,
8. Rechtsgeschäfte i. S. des § 44 Abs. 3 Ziffer 16 GO LSA mit einem Vermögenswert unter 5.000 €,
9. die Führung von Rechtsstreitigkeiten i. S. v. § 44 Abs. 3 Ziffer 22 GO LSA mit einem Streitwert im Einzelfall unter 5.000 €,
10. Widersprüche in Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises, sofern es sich nicht um Streitigkeiten mit den Aufsichtsbehörden handelt oder nicht gesetzlich andere Zuständigkeiten vorgeschrieben sind,
11. die Niederschlagung und Stundung von einzelnen Ansprüchen der Gemeinde in einer Höhe bis zu 5.000 € Vermögenswert.

§ 9

Gleichstellungsbeauftragte

- (1) Zur Verwirklichung des Grundrechtes der Gleichberechtigung von Frauen und Männern bestellt der Gemeinderat im Einvernehmen mit dem Bürgermeister eine Gleichstellungsbeauftragte, die ehrenamtlich tätig ist.
- (2) Die Bestellung der Gleichstellungsbeauftragten ist widerruflich. Über die Abberufung entscheidet der Gemeinderat im Einvernehmen mit dem Bürgermeister.
- (3) Die Gleichstellungsbeauftragte ist in Ausübung ihrer Tätigkeit unabhängig. An den Sitzungen des Gemeinderates und seiner Ausschüsse kann sie teilnehmen. In Angelegenheiten ihres Aufgabenbereichs ist ihr auf Wunsch das Wort zu erteilen.

III. Abschnitt

Unterrichtung und Beteiligung der Bürger

§ 10

Einwohnerversammlung

- (1) Einwohnerversammlungen beruft der Bürgermeister ein. Er setzt die Gesprächsgegenstände sowie Ort und Zeit der Veranstaltung fest. Die Einladung ist ortsüblich bekanntzumachen und soll in der Regel 14 Tage vor Beginn der Veranstaltung erfolgen. Die Einladungsfrist kann bei besonderer Dringlichkeit auf drei Tage verkürzt werden.
- (2) Die Einwohnerversammlungen können auf Teile des Gemeindegebietes beschränkt werden.
- (3) Der Gemeinderat ist durch den Bürgermeister über den Ablauf der Einwohnerversammlung und die wesentlichen Ergebnisse in seiner nächsten Sitzung zu unterrichten.

§ 11

Einwohnerfragestunde

- (1) Der Gemeinderat hält nach Maßgabe des Bedarfs vor Eröffnung der Tagesordnung der öffentlichen Sitzung eine Einwohnerfragestunde ab.
- (2) Der Vorsitzende des Gemeinderates stellt den Beginn und das Ende der Fragestunde fest. Findet sich zu Beginn der Fragestunde kein Einwohner ein, kann sie geschlossen werden. Die Fragestunde soll auf höchstens 30 Minuten begrenzt sein.
- (3) Jeder Einwohner ist nach Angabe seines Namens und seiner Anschrift berechtigt, grundsätzlich eine Frage zu stellen. Zugelassen werden nur Fragen von allgemeinem Interesse, die in die Zuständigkeit der Gemeinde Bördeland fallen.
- (4) Die Beantwortung der Fragen erfolgt in der Regel mündlich durch den Bürgermeister, eine von ihm beauftragte Person oder dem Vorsitzenden des Gemeinderates. Eine Aussprache findet nicht statt. Ist die Beantwortung der Frage nicht möglich, erhält der Einwohner eine schriftliche Antwort, die innerhalb von 6 Wochen – ggf. als Zwischenbescheid – erteilt werden muss.

§ 12

Bürgerentscheid

Ein Bürgerentscheid findet ausschließlich über die in im § 26 Abs. 2 Ziffer 1 bis 4 GO LSA genannten wichtigen Angelegenheiten der Gemeinde Bördeland statt.

IV. Abschnitt

Ehrenbürger

§ 13

Ehrenbürger

Die Verleihung oder Aberkennung des Ehrenbürgerrechts der Gemeinde Bördeland bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Gemeinderates.

V. Abschnitt

Ortschaftsverfassung

§ 14

Ortschaftsverfassung

- (1) In folgenden Ortschaften wird die Ortschaftsverfassung gemäß § 86 ff. GO LSA eingeführt:
 1. Biere
 2. Eggersdorf
 3. Eickendorf
 4. Großmühlingen
 5. Kleinmühlingen
 6. Welsleben
 7. Zens
- (2) Entsprechend § 4 Ziffer 3 der Gebietsänderungsvereinbarung nehmen die Gemeinderäte der aufgelösten bisher selbstständigen Gemeinden die Aufgaben des Ortschaftsrates bis zum Ende der Kommunalwahlperiode im Jahr 2009 gemäß § 86 Abs. 4 GO LSA wahr.
- (3) Die Zahl der Mitglieder der Ortschaftsräte beträgt bei

Neuwahl

- | | | |
|----|--------------------------|--------------|
| 1. | Ortschaft Biere | 9 Mitglieder |
| 2. | Ortschaft Eggersdorf | 7 Mitglieder |
| 3. | Ortschaft Eickendorf | 7 Mitglieder |
| 4. | Ortschaft Großmühlingen | 7 Mitglieder |
| 5. | Ortschaft Kleinmühlingen | 7 Mitglieder |
| 6. | Ortschaft Welsleben | 7 Mitglieder |
| 7. | Ortschaft Zens | 5 Mitglieder |
- (4) Den Ortschaftsräten werden gemäß § 5 Ziffer 1 der Gebietsänderungsvereinbarung die folgenden in § 87 Abs. 2 GO LSA genannten Angelegenheiten bezüglich der betreffenden Ortschaft zur Erledigung übertragen, soweit im Haushaltsplan entsprechende Mittel veranschlagt werden:
 1.
 - die Ausgestaltung, Unterhaltung und Benutzung von öffentlichen Einrichtungen einschließlich Gemeindestraßen,
 - die Festlegung der Reihenfolge zum Um- und Ausbau sowie
 - Unterhaltung und Instandsetzung von Straßen, Wegen und Plätzen, soweit deren Bedeutung nicht über den Bereich der Ortschaft hinausgeht, einschließlich der Beleuchtungseinrichtungen, (öffentliche Einrichtungen, deren Bedeutung über den Bereich der Ortschaft hinausgeht sind z.B.: Schulen, KITA, Feuerwehr, Senioreneinrichtungen sowie Sporthallen und –einrichtungen)
 2. die Pflege des Ortsbildes und des örtlichen Brauchtums,
 3. die Förderung der örtlichen Vereinigungen,
 4. Vermietung, Verpachtung und der Abschluss von Nutzungsverträgen über Grundstücke der Gemeinde, die innerhalb der Ortschaft liegen bis 5.000,00 Euro
 5. bei der Errichtung oder wesentlichen Erweiterung öffentlicher Einrichtungen die Vergabe der Lieferungen und Leistungen für die Bauausführung
 6. die Pflege vorhandener Partnerschaften.
 - (5) Für freiwillige Leistungen soll unter Beachtung eines erforderlichen Haushaltsausgleichs und ggf. zu beschließenden Konsolidierungsmaßnahmen jährlich ein Betrag von höchstens 5,00 Euro pro Einwohner in den Haushalt ein gestellt werden.
 - (6) Vor der Beschlussfassung zur Haushaltssatzung ist der jeweilige Ortschaftsrat zu den die Ortschaft berührenden Angelegenheiten zu hören. Dabei ist nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel die Gebietsänderungsvereinbarung zu beachten.
 - (7) Der Ortschaftsrat ist zu allen wichtigen Angelegenheiten, die die Ortschaft betreffen, rechtzeitig zu hören, soweit er nicht selbst für die Erledigung zuständig ist. Hierzu zählen zunächst die in § 87 Abs. 1 GO LSA genannten Angelegenheiten. Darüber hinaus ist der Ortschaftsrat vor der Beschlussfassung des Gemeinderates oder eines beschließenden Ausschusses in folgenden Angelegenheiten zu hören:
 1. die Ausgestaltung, Unterhaltung und Benutzung von öffentlichen Einrichtungen einschließlich der Gemeindestraßen in der Ortschaft,
 2. Ausbau und Umbau von Straßen, Wegen und Plätzen in der Ortschaft einschließlich der Straßenbeleuchtung,

3. Benennung bzw. Änderung von Namen von Straßen, Plätzen und Parkanlagen,
4. Veräußerung, Vermietung, Verpachtung und der Abschluss von Nutzungsverträgen über Grundstücke der Gemeinde, die innerhalb der Ortschaft liegen,
5. Aufstellung, Änderung, Ergänzung und Aufhebung des Flächennutzungsplanes sowie von Bebauungsplänen und sonstigen Satzungen nach dem Baugesetzbuch, soweit sie das Gebiet der Ortschaft betreffen,
6. Erlass, Änderung und Aufhebung sonstiger Satzungen, soweit sie die Ortschaft als solches unmittelbar betreffen,
7. Planung und Durchführung von Investitionsvorhaben in der Ortschaft, insbesondere Industrie- und Gewerbeansiedlungen und Wohngebiete,
8. Änderung der Grenzen der Ortschaft, des Gebietsänderungsvertrages und der Ortschaftsverfassung.

§ 15

Ortsbürgermeister

- (1) Der Ortsbürgermeister und dessen Stellvertreter werden aus der Mitte des jeweiligen Ortschaftsrates nach Maßgabe des § 88 Abs. 1 GO LSA gewählt.
- (2) Die bisherigen ehrenamtlichen Bürgermeister der aufgelösten Gemeinden sind für den Rest ihrer Amtszeit Ortsbürgermeister. Sie sind für diese Zeit zusätzliches Mitglied des jeweiligen Ortschaftsrates.
- (3) Der Ortsbürgermeister ist Vorsitzender des Ortschaftsrates.
- (4) Der Ortsbürgermeister vertritt den Bürgermeister ständig beim Vollzug der Beschlüsse des Ortschaftsrates und erfüllt insbesondere folgende Aufgaben in der Ortschaft:
 - die Durchführung von Sprechstunden in der Ortschaft,
 - die Repräsentation der Ortschaft im Einvernehmen mit dem Bürgermeister,
 - die Umsetzung des Vorschlagsrechtes des Ortschaftsrates in allen Angelegenheiten, die die Ortschaft betreffen.

VI. Abschnitt

Öffentliche Bekanntmachungen

§ 16

Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Soweit nicht Rechtsvorschriften besondere Regelungen treffen, erfolgen die gesetzlich erforderlichen Bekanntmachungen im Amtsblatt der Gemeinde Bördeland, dem „Bördeland-Kurier“. Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des Erscheinungstages vollendet, an dem der „Bördeland-Kurier“ den bekannt zu machenden Text enthält. Sind Pläne, Karten und Zeichnungen oder andere Anlagen selbst eine bekannt zu machende Angelegenheit oder Bestandteil einer bekannt zu machenden Angelegenheit, so kann diese durch Auslegung in den Diensträumen während der Dienststunden der Gemeinde Bördeland, Magdeburger Straße 3 in Biere ersetzt werden. Auf die Ersatzbekanntmachung wird unter Angabe des Gegenstandes, des Ortes und der Dauer der Auslegung im „Bördeland-Kurier“ spätestens am Tage vor deren Beginn hingewiesen. Die Auslegungsfrist beträgt 2 Wochen, soweit nichts anderes vorgeschrieben ist. Gleiches gilt, wenn eine Rechtsvorschrift öffentliche Auslegung vorschreibt und keine besonderen Bestimmungen enthält.
- (2) *Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen des Gemeinderates und seiner Ausschüsse werden – sofern zeitlich möglich auch bei abgekürzter Ladungsfrist – durch Aushang an folgenden Bekanntmachungstafeln öffentlich bekannt gemacht:*

- OT Biere, am Dienstgebäude der Gemeinde Bördeland, Magdeburger Straße 3,
- OT Eggersdorf, am Grundstück Kirchstraße 4,
- OT Eickendorf, am Grundstück Karl-Marx-Straße 1 und vor dem Friedensplatz in der Bierer Straße gegenüber dem Grundstück Bierer Straße 43,
- OT Großmühligen, am Grundstück Marktplatz 2 und an der ehemaligen Filiale der Raiffeisenbank, Kleine Gänseweide 2,
- OT Kleinmühligen am Grundstück Große Graue vor dem Garten des Grundstücks Karl-Marx-Straße 26 und in der Karl-Marx-Straße 14 und 14 a,
- OT Welsleben am Grundstück Krumme Straße 31,
- OT Zens am Grundstück am zentralen Platz zwischen den Grundstücken Bördestraße 5 und Bördestraße 9.

Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen des Ortschaftsrates der einzelnen Ortsteile erfolgen an den folgenden Bekanntmachungstafeln:

- OT Biere, am Dienstgebäude der Gemeinde Bördeland, Magdeburger Straße 3,
- OT Eggersdorf, am Grundstück Kirchstraße 4,
- OT Eickendorf, am Grundstück Karl-Marx-Straße 1 und vor dem Friedensplatz in der Bierer Straße gegenüber dem Grundstück Bierer Straße 43,
- OT Großmühligen, am Grundstück Marktplatz 2 und an der ehemaligen Filiale der Raiffeisenbank, Kleine Gänseweide 2,
- OT Kleinmühligen am Grundstück Große Graue vor dem Garten des Grundstücks Karl-Marx-Straße 26 und in der Karl-Marx-Straße 14 und 14 a,
- OT Welsleben am Grundstück Krumme Straße 31,
- OT Zens am Grundstück am zentralen Platz zwischen den Grundstücken Bördestraße 5 und Bördestraße 9.

Auf dem Aushang ist zu vermerken, von wann bis wann ausgehängt wird. Die öffentliche Bekanntmachung ist mit Ablauf des ersten Tages ihres Aushanges an den dafür bestimmten Bekanntmachungstafeln vollendet. Der Tag des Aushanges und der Tag der Abnahme zählen bei dieser Frist nicht mit. Der Aushang darf frühestens am Tage nach der Sitzung angenommen werden.

- (3) Alle übrigen Bekanntmachungen sind im „Bördeland-Kurier“ zu veröffentlichen. An die Stelle dieser Veröffentlichung kann als vereinfachte Form der Bekanntmachung auch der Aushang an der Bekanntmachungstafel des Dienstgebäudes der Gemeinde Bördeland, OT Biere, Magdeburger Straße 3, 39221 Bördeland treten, wenn der Inhalt der Bekanntmachung eine Person oder einen eng begrenzten Personenkreis betrifft. Die Aushangfrist beträgt, soweit nichts anderes bestimmt ist, 2 Wochen. Auf dem Aushang ist zu vermerken, von wann bis wann ausgehängt wird. Die öffentliche Bekanntmachung ist mit Ablauf des ersten Tages ihres Aushanges an den dafür bestimmten Bekanntmachungstafeln vollendet. Der Tag des Aushanges und der Tag der Abnahme zählen bei dieser Frist nicht mit.

VII. Abschnitt

Übergangs- und Schlussvorschriften

§ 17

Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.

§ 18

Inkrafttreten

- (1) Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Hauptsatzung der Gemeinde Bördeland in der Fassung vom 30. Oktober 2008 außer Kraft.

Bördeland, den 29. Juni 2009

Bernd Nimmich
Bürgermeister

Anlage 1

Zur Hauptsatzung § 2 Abs. 4 der Gemeinde Bördeland

Dienstsigelabdruck

Wahlbekanntmachung

1. Am **27.09.2009** findet die **Wahl zum 17. Deutschen Bundestag** statt. Die Wahl dauert von 8.00 bis 18.00 Uhr.
2. Die Ortsteile **Biere, Eggersdorf, Eickendorf, Großmühlungen, Kleinmühlungen, Welsleben und Zens** bilden jeweils einen Wahlbezirk. In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom **24.08.09 bis 06.09.09** übersandt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.
3. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist. Die Wähler haben die Wahlbenachrichtigung und ihren Personalausweis oder Reisepass zur Wahl mitzubringen. Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden. Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraums einen Stimmzettel ausgehändigt.
Jeder Wähler hat eine Erststimme und eine Zweitstimme.
Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer
 - a) für die Wahl im Wahlkreis in schwarzem Druck die Namen der Bewerber der zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe der Partei, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch dieser, bei anderen Kreiswahlvorschlägen außerdem des Kennworts und rechts von dem Namen jedes Bewerbers einen Kreis für die Kennzeichnung.
 - b) für die Wahl nach Landeslisten in blauem Druck die Bezeichnung der Parteien, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch dieser, und jeweils die Namen der ersten fünf Bewerber der zugelassenen Landeslisten und links von der Parteibezeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung. Der Wähler gibt seine Erststimme in der Weise ab, dass er auf dem linken Teil des Stimmzettels (Schwarzdruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Bewerber sie gelten soll, und seine Zweit-

stimme in der Weise, dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels (Blaudruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Landesliste sie gelten soll. Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlzelle des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist.

4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.
5. Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist
 - a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlkreises oder
 - b) durch Briefwahlteilnehmen. Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeindebehörde einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Wahlumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle zuleiten, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.
6. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben (§ 14 Abs. 4 des Bundeswahlgesetzes). Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

B. Nimmich
Bürgermeister

Öffnungszeiten

des Wahlamtes der Gemeinde Bördeland, Magdeburger Straße 3, OT Biere, 39221 Bördeland

**zur Wahl zum 17. Deutschen Bundestag am
27. 09. 2009**

Freitag, den 25.09.2009 9.00 – 18.00 Uhr

Samstag, den 26.09.2009 9.00 – 12.00 Uhr

Sonntag, den 27.09.2009 8.00 – 15.00 Uhr

Sitzungen der Gemeinde Bördeland

Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Bördeland am 10.09.2009

Beschluss 01 – 08 / 2009 - Außerplanmäßige Ausgaben im Haushaltsjahr 2009 der Gemeinde Bördeland

Auf der Grundlage des § 97 Abs. 1 und 2 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568), in der derzeit gültigen Fassung, beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Bördeland die folgende außerplanmäßige Ausgabe:

Haushaltsstelle Ansatz lt. Bedarf neuer

	Haushaltsplan		Plan- ansatz in T€
	2009 in T€	in T€	
6300 002 9500 Straßen- baumaßnahme August- Bebel-Straße, OT Biere	0	76,0	76,0

Die Ausgabendeckung erfolgt durch Mehreinnahmen bei den Haushaltsstellen:

Haushaltsstelle	Ansatz lt.	Mehr-	Neuer
	Haushaltsplan 2009 in T€	einnahmen in T€	Plan- ansatz in T€
6300 002 3500 Straßenaus- baubeiträgen	0	16,0	16,0
	0	60,0	60,0

6300 002 3610 Zuweisun-
gen GVFG

Der Beschluss wurde mehrheitlich angenommen

Beschluss 02 – 08 / 2009 - Satzung über die Erhebung der Vergnügungssteuer in der Gemeinde Bördeland (Vergnügungssteuersatzung)

Auf der Grundlage §§ 4; 6 Abs. 1; 44 Abs. 3 Punkt 1 und 91 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568) und der §§ 2; 3 des Kommunalabgabengesetz des Landes Sachsen-Anhalt in der derzeit gültigen Fassung, beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Bördeland die Satzung über die Erhebung der Vergnügungssteuer in der Gemeinde Bördeland (Vergnügungssteuersatzung).

Der Beschluss wurde mehrheitlich angenommen

Satzung über die Erhebung der Vergnügungssteuer in der Gemeinde Bördeland (Vergnügungssteuersatzung)

Auf der Grundlage des §§ 4; 6 Abs. 1; 44 Abs. 3 Punkt 1 und 91 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568) und in Verbindung mit §§ 2 und 3 des Kommunalabgabengesetz vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405) in der derzeit gültigen Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Bördeland am 10.09.2009 die Satzung über die Erhebung der Vergnügungssteuer in der Gemeinde Bördeland (Vergnügungssteuersatzung) wie folgt beschlossen:

Abschnitt I – Allgemeine Vorschriften

§ 1

Steuererhebung

Die Gemeinde Bördeland erhebt eine Vergnügungssteuer nach den Vorschriften dieser Satzung.

§ 2

Steuergegenstand

- (1) Gegenstand der Vergnügungssteuer ist die entgeltliche Veranstaltung von Vergnügungen.
- (2) Vergnügungen sind alle Veranstaltungen, Darbietungen und Vorführungen, die dazu geeignet sind, das Bedürfnis nach Zerstreuung und Entspannung zu befriedigen. Zu den Vergnügungen zählen insbesondere:
 1. Tanzveranstaltungen und karnevalistische Veranstaltungen an öffentlich zugänglichen Orten,
 2. Veranstaltung von Schönheitstänzen, Schaustellungen von Personen und Darbietungen ähnlicher Art an öffentlich zugänglichen Orten,
 3. das Ausspielen von Geld oder Gegenständen an öffentlich zugänglichen Orten, wenn die Teilnahme am

Spiel von der Zahlung eines Entgeltes (Einsatzes) abhängig ist,

4. der Betrieb von Musik-, Schau-, Scherz-, Spiel-, Geschicklichkeits- oder ähnlichen Unterhaltungsgeräten in öffentlich zugänglichen Orten, so weit die Benutzung der Geräte von der Zahlung eines Entgeltes abhängig ist. Zu den Unterhaltungsgeräten gehören insbesondere auch Dartspielgeräte.
 5. Sportveranstaltungen, wenn Personen auftreten, die den Sport berufs- oder gewerbsmäßig ausführen und bei denen der Veranstalter keinen steuerlich als gemeinnützig anerkannten Zweck verfolgt.
- (3) Öffentlich zugängliche Orte im Sinne des Abs. 2 sind Räume oder Plätze unter freiem Himmel, die für die Veranstaltung zugänglich sind. Zu den öffentlich zugänglichen Räumen zählen insbesondere
1. Spielhallen oder ähnliche Unternehmen im Sinne des § 33 i. GewO,
 2. Schankwirtschaften, Speisewirtschaften, Gastwirtschaften, Beherbergungsbetriebe, Wettannahmestellen oder ähnliche Räume,
 3. Auch solche Orte, die nur gegen Entgelt gleich welcher Art oder nur von einem bestimmten Personenkreis betreten werden dürfen (z.B. Vereinsgaststätten, Bundeswehrkantinen) oder
 4. Auch solche Orte, die nur während bestimmter Stunden oder auch nur an wenigen Tagen geöffnet sind.

§ 3

Erlas der Steuerschuld

Werden von örtlichen gemeinnützigen Vereinen der Gemeinde Bördeland Veranstaltungen zur Förderung der Allgemeinheit gemäß § 52 Abs. 1 Abgabenordnung durchgeführt, kann auf Grund eines schriftlichen Antrags von der Erhebung der Vergnügungssteuer abgesehen werden.

§ 4

Steuerschuldner, Haftungsschuldner

- (1) Steuerschuldner ist der Veranstalter der steuerpflichtigen Vergnügung; im Falle des Betriebes von Geräten im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 4 derjenige, dem die Einnahmen zufließen.
- (2) Veranstalter einer Vergnügung sind natürliche oder juristische Personen, in deren Namen, für deren Rechnung oder in deren Auftrag die Veranstaltung durchgeführt wird.
- (3) Haftungsschuldner ist (sind):
 1. wer in einer hinreichend deutlichen Beziehung zum Steuergegenstand nach § 2 steht. Eine hinreichend deutliche Beziehung zum Steuergegenstand ist insbesondere dann gegeben, wenn eine Umsatzbeteiligung der betreffenden Person(en) aus der Veranstaltung der Vergnügung vorgesehen ist
 2. sofern eine juristische Person Steuerschuldner ist, deren Mitglieder oder Gesellschafter.

§ 5

Entstehung und Ende der Steuerpflicht

- (1) Bei dem Betrieb von Geräten im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 4 entsteht die Steuerpflicht mit dem 1. des Monats, in dem das (die) Gerät(e) in Betrieb genommen werden; in den übrigen Fällen des § 2 Abs. 2 mit Beginn der Veranstaltung.
- (2) Im Falle des § 2 Abs. 2 Nr. 4 endet die Steuerpflicht mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Betrieb der(s) Geräte(s) eingestellt wird.

§ 6

Erhebungszeiten, Entstehung der Steuerschuld

- (1) Im Falle des Betriebes von Geräten im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 4 ist der Steuerschuldner verpflichtet, die Steuer selbst zu errechnen. Bis zum 15. Tage nach Ablauf eines Kalendervierteljahres ist der Gemeinde eine Steueranmel-

derung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck einzureichen und die errechnete Steuer an die Gemeindekasse zu entrichten. Die unbeanstandete Entgegennahme der Steueranmeldung gilt als Steuerfestsetzung.

- (2) Ein Steuerbescheid ist nur dann zu erteilen, wenn der Steuerpflichtige eine Steueranmeldung nicht abgibt oder die Steuerschuld abweichend von der Anmeldung festzusetzen ist. In diesem Fall ist die Steuer innerhalb von einem Monat nach Bekanntgabe des Steuerbescheides zu entrichten.
- (3) Den Steueranmeldungen nach Abs. 1 sind Zählwerk-Ausdrucke für den jeweiligen Abrechnungszeitraum beizufügen, die als Angaben mindestens Geräteart, Gerätetyp, Gerätenummer, die Spielentgelten aller Spieler abzüglich eventuell ausgezahlter Gewinne und sonstiger Geldrückgaben enthalten müssen.
- (4) In den von Abs. 1 nicht erfassten Fällen wird die Steuer für jede Veranstaltung gesondert erhoben. Die Steuerschuld entsteht mit Beginn der Veranstaltung.

§ 7

Fälligkeit der Steuer

- (1) Bei dem Betrieb von Geräten im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 4 ist die Steuer vierteljährlich zum 15.01., 15.4., 15.07. und 15.10. fällig.
- (2) In den von Abs. 1 nicht erfassten Fällen ist die Steuer einen Monat nach Bekanntgabe des Steuerfestsetzungsbescheides durch die Gemeinde fällig.

§ 8

Erhebungsform

Die Steuer wird als Kartensteuer (§§ 9 - 12), Spielgerätesteuern (§§ 13 - 15), oder als Steuer nach der Roheinnahme (§ 16 und 17) erhoben.

Abschnitt 2- Erhebung einer Kartensteuer

§ 9

Erhebung der Kartensteuer

Die Steuer wird in Form der Kartensteuer erhoben, so weit die Teilnahme an der Veranstaltung von der Lösung von Eintrittskarten oder sonstigen Ausweisen abhängig gemacht ist, es sei denn, die Voraussetzung der nachfolgenden Vorschriften für die Erhebung einer Kartensteuer sind nicht gegeben oder deren Durchführung kann nicht ausreichend überwacht werden. In diesen Fällen wird die Steuer als Pauschsteuer oder als Steuer nach der Roheinnahme erhoben.

§ 10

Steuermaßstab

- (1) Die Kartensteuer ist nach dem auf der Karte angegebenen Preis zu berechnen, es sei denn das tatsächliche Eintrittsentgelt ist nachweisbar niedriger als der auf der Karte angegebene Preis.
- (2) Entgelt ist die gesamte Vergütung, die für die Teilnahme an der Veranstaltung gefordert oder geleistet wird. Zum Entgelt gehört auch die etwa gesondert geforderte Steuer und die Vorverkaufsgebühr.
- (3) Sind in dem auf der Karte angegebenen Preis oder in dem Entgelt Beträge für Speisen oder Getränke enthalten, so sind diese Beträge außer Ansatz zu lassen. Teile des auf der Karte angegebenen Preises oder des Entgeltes bleiben außer Ansatz, wenn sie einem Dritten zu einer von der Gemeinde als förderungswürdig anerkannten Zweck zufließen.

§ 11

Ausgabe von Eintrittskarten, Vollzug der Kartensteuer

- (1) Eintrittskarten müssen mit fortlaufender Nummer und Steuerstempel versehen sein, weiterhin muss die Ver-

anstaltung sowie das Entgelt oder die Unentgeltlichkeit angegeben sein.

- (2) Wird für die Teilnahme an einer Veranstaltung ein Eintrittsgeld erhoben, so ist der Unternehmer verpflichtet, an alle Personen, denen der Zutritt gestattet wird, Eintrittskarten oder sonstige Ausweise auszugeben. Die entwerteten Karten sind den Teilnehmern zu belassen und von diesen der Gemeinde auf Verlangen vorzulegen.
- (3) Der Unternehmer hat der Gemeinde vor der Veranstaltung die Eintrittskarten vorzulegen, die ausgegeben werden sollen. Die Karten müssen bei der Gemeinde abgestempelt werden, wenn sie nicht von einer Vertragsdruckerei der Gemeinde gedruckt worden sind.
- (4) Über die ausgegebenen Karten hat der Unternehmer für jede Veranstaltung einen Nachweis zu führen und innerhalb von 3 Tagen nach der Veranstaltung mit der Gemeinde abzurechnen. Die nicht ausgegebenen Karten sind drei Monate aufzubewahren und der Gemeinde auf Verlangen vorzulegen.
- (5) Die Gemeinde kann Ausnahmen von den Abs. 1 bis 4 zulassen.

§ 12

Steuersätze

Die Steuer beträgt

1. in den Fällen des § 2 Abs. 2 Nr. 1; 2; 3; 5
10 v.H.
2. in den Fällen des § 2 Abs. 2, Nr. 2
soweit diese Veranstaltungen nicht jugendfrei sind
20 v.H.
3. in den Fällen des § 2 Abs. 2 Nr. 4 entsprechend § 14

Abschnitt 3- Spielgerätesteuern

§ 13

Bemessungsgrundlage

- (1) Für den Betrieb von Spiel-, Geschicklichkeits- und Unterhaltungsapparaten und –automaten zur Ausspielung von Geld und Gegenständen (Spielgeräte) in Spielhallen und ähnlichen Unternehmen im Sinne des § 33 i der Gewerbeordnung (GewO) und darüber hinaus von allen Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit an allen anderen Aufstellorten, soweit sie der Öffentlichkeit im Satzungsgebiet zugänglich sind (§ 2 Abs. 2 Nr. 4), bemisst sich die Steuer nach dem Einspielergebnis für jeden angefangenen Betriebsmonat, wenn die Spielgeräte mit manipulationssicheren Zählwerken ausgestattet sind.
Für Spielgeräte ohne Gewinnmöglichkeit und für Geräte zur Musikwiedergabe bemisst sich die Steuer nach festen Pauschsätzen.
- (2) Als Einspielergebnis gilt bei Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit und manipulationssicheren Zählwerken die Bruttokasse. Die Bruttokasse errechnet sich aus der elektronisch gezählten Kasse (inklusive der Veränderungen der Röhreninhalte), abzüglich Nachfüllung, Falschgeld und Fehlgeld.
- (3) Spielgeräte mit manipulationssicheren Zählwerken sind Geräte, deren Software die Daten lückenlos und fortlaufend aufzeichnet, wie z.B. Aufstellort, Gerätenummer, Zulassungsnummer, fortlaufende Nummer des jeweiligen Ausdrucks, Datum der letzten Kassierung, elektronisch gezählte Kasse, Röhreninhalte, Auszahlungsquoten, tägliche Betriebsstunden, tägliche Spielzeit am Gerät, Anzahl der entgeltpflichtigen Spiele, Freispiele usw..

§ 14

Steuersätze

Die Steuer beträgt in den Fällen des Betriebes von Geräten im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 4 für

- | | |
|---|---------------------------|
| 1. Geräte mit Gewinnmöglichkeit bei Aufstellung in | 10 v.H. vom Einspiel- |
| a) Spielhallen und ähnlichen Unternehmen | ergebnis, |
| b) sonstige der Öffentlichkeit zugänglichen Räumen | 10 v. H. vom Einspiel- |
| 2. Geräte gemäß Nr. 1, die gleichzeitig mehrere Spiele ermöglichen, je Gewinnmöglichkeit | ergebnis, |
| 3. Musikautomaten | 10,00 € je Gerät/Monat |
| 4. Geräte ohne Gewinnmöglichkeit bei Aufstellung | 30,00 € je Gerät/Monat |
| a) Spielhallen und ähnlichen Unternehmen | |
| b) sonstige der Öffentlichkeit zugänglichen Räumen | 20,00 € je Gerät/Monat |
| 5. Geräte, mit denen Gewalttätigkeit gegen Menschen dargestellt wird oder die eine Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges zum Gegenstand haben (Killerautomaten) | 1.000,00 € je Gerät/Monat |

§ 15

Steuersätze bei Besteuerung nach der Fläche des benutzten Unterhaltungsraumes

- (1) Für Veranstaltungen nach § 2 Abs. 2 Nr.1, 2, 3 und 5 kann die Steuer nach der Größe des benutzten Raumes erhoben werden, wenn die Voraussetzung für die Erhebung der Kartensteuer nicht gegeben sind oder die Durchführung der Erhebung einer Kartensteuer nicht hinreichend überwacht werden kann.
- (2) Die Größe des Raumes wird nach der Fläche der für die Vorführung und Zuschauer bestimmten Räume einschließlich der Erfrischungsräume aber ausschließlich der Kassenräume, Kleiderablage und Toiletten festgestellt. Findet die Veranstaltung ganz oder teilweise im Freien statt, so sind von den im Freien gelegenen Flächen nur für die Vorführung und die Zuschauer bestimmten Flächen einschließlich der dazwischen gelegenen Wege und angrenzenden Veranden, Zelte und ähnliche Einrichtungen anzurechnen.
- (3) Die Steuer beträgt bei Veranstaltungen in geschlossenen Räumen je angefangene 10 qm Veranstaltungsfläche:
- | | |
|---|--------|
| 1. in den Fällen des § 2 Abs. 2 Nr. 1 und 2 | 0,50 € |
| 2. in den Fällen des § 2 Abs. 2 Nr. 2 so weit diese Veranstaltungen nicht jugendfrei sind | 0,50 € |
| 3. in den sonstigen Fällen des § 2 Abs. 2 | 0,50 € |
- (4) Die Steuer beträgt bei Veranstaltungen im Freien jeweils 50 v.H. der in Abs. 3 festgelegten Steuersätze.
- (5) Bei Veranstaltungen, die über den Eintritt der allgemeinen Sperrzeit hinausgehen, beträgt die Steuer jeweils das Doppelte der in Abs. 3 und 4 festgelegten Steuersätze.
- (6) Bei Veranstaltungen, die mehrere Tage dauern, wird die Steuer für jeden angefangenen Tag gesondert erhoben.

Abschnitt 4- Steuer nach der Roheinnahme

§ 16

Erhebung der Steuer nach der Roheinnahme

Nach der Roheinnahme wird die Steuer erhoben, wenn die Voraussetzung für die Erhebung in der Form der Pauschsteuer nicht gegeben sind und entweder auch die Voraussetzung für

die Erhebung in Form der Kartensteuer nicht gegeben sind oder die Durchführung der Kartensteuer nicht hinreichend überwacht werden kann.

§ 17

Steuermaßstab

Steuermaßstab für die Erhebung der Steuer nach der Roheinnahme ist der erzielte Umsatz.

§ 18

Steuersätze

Für die Steuer nach der Roheinnahme gelten die für die Kartensteuer maßgeblichen Sätze (§12).

Abschnitt 5- Gemeinsame Vorschriften und Verfahren

§ 19

Meldepflichten

- (1) Bei dem Betrieb von Geräten im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 4 hat der Steuerschuldner innerhalb eines Monats das Aufstellen, den Austausch, die Außerbetriebnahme von Apparaten und sonstigen Spieleinrichtungen sowie alle sonstigen den Spielbetrieb betreffenden Änderungen von Apparaten und sonstige Spieleinrichtung der Gemeinde mitzuteilen.
- (2) Veranstaltungen im Sinne des § 2 Abs. 2 sind spätestens 1 Woche vor Durchführung anzumelden. Zur Anmeldung sind der Unternehmer der Veranstaltung und der Inhaber der dazu benutzten Räume oder Grundstücke verpflichtet. Bei mehreren Veranstaltungen einzelner Unternehmer kann die Gemeinde eine einmalige Anmeldung für ausreichend erklären.

§ 20

Steueraufsicht und Prüfungsvorschriften

Die Gemeinde ist berechtigt, jederzeit zur Nachprüfung der Steueranmeldungen und zur Feststellung von Steuertatbeständen durch Verwaltungsbedienstete die Veranstaltungsräume zu betreten, Geschäftsunterlagen einzusehen und die Vorlage aktueller Zählwerkdrucke zu verlangen.

§ 21

Sicherheitsleistung

Die Gemeinde kann die Leistung einer Sicherheit in der vorausgerichtlichen Höhe der Steuerschuld verlangen, wenn die Durchsetzung des Steueranspruches gefährdet erscheint.

§ 22

Ordnungswidrigkeit

- (1) Ordnungswidrig handelt im Sinne von § 16 Abs. 2 des KAG-LSA, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
1. seinen Meldepflichten nach § 19 dieser Satzung nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt oder
 2. seiner Steueranmelde- und Vorlagepflicht nach § 6 Abs. 1 und 3 dieser Satzung nicht nachkommt.
 3. trotz Aufforderung nach § 20 keine Geschäftsunterlagen oder aktuelle Zählwerkdrucke vorlegt.
- (2) Wer Abgaben verkürzt oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile erlangt (Abgabengefährdung), begeht eine Ordnungswidrigkeit, die nach § 16 Abs. 3 KAG-LSA mit einer Geldbuße bis zu 10.000 EUR geahndet werden kann.

§ 23

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.10.2009 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung einer Vergnügungssteuer der Gemeinde Bördeland in der Fassung vom 11.12.2008 (Beschluss-Nr. 05-05/2008) außer Kraft.

Bördeland, 10.09.2009

B. Nimmich - Siegel -

Bürgermeister

Beschlussvorlage 03 – 08 / 2009 - Beschluss über die Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen der Eigentümer, Nutzungsberechtigten und Träger öffentlicher Belange gemäß § 39 Abs. 5 des NatSchG-LSA zum Entwurf der Baumschutzsatzung vom 07.05.2009 der Gemeinde Bördeland

land

Auf der Grundlage der §§ 6 Abs. 1 und 44 Abs. 3 Nr. 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05.10.1993 (GVBl. LSA Nr. 43 S. 568 vom 11.10.1993) in Verbindung mit § 29, 35 und § 39 Abs. 3 und 5 des Naturschutzgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (NatSchG-LSA) vom 23.07.2004 (GVBl. LSA Nr. 41/2004), in den zuletzt geänderten Fassungen, beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Bördeland die Behandlung der vorliegenden Stellungnahmen, die im Rahmen der Veröffentlichung des Entwurfes der Baumschutzsatzung vom 07.05.2009 im Bördelandkurier vom 14.05.2009 und den Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange (TÖB) vorgetragen wurden:

1. Nach Abwägung der öffentlichen und privaten Belange werden die im beigefügten Abwägungsprotokoll ausgewiesenen Stellungnahmen berücksichtigt.

2. Die Satzungsbestimmungen werden, sofern erforderlich, entsprechend den zu berücksichtigenden Änderungen korrigiert.

3. Den übrigen Stellungnahmen kann nach Abwägung nicht entsprochen werden.

Die Gemeinde hält hier an den Festsetzungen des Satzungsentwurfes vom 07.05.2009 fest.

4. Die Verwaltung wird beauftragt, die Bürger und Träger öffentlicher Belange vom Ergebnis der Abwägung in Kenntnis zu setzen.

Der Beschluss wurde mehrheitlich angenommen

Beschluss 04 – 08 / 2009 - Beschluss der Baumschutzsatzung der Gemeinde Bördeland

Auf der Grundlage der §§ 6 Abs. 1 und 44 Abs. 3 Nr. 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05.10.1993 (GVBl. LSA Nr. 43 S. 568 vom 11.10.1993) in Verbindung mit § 29, 35 und § 39 Abs. 3 des Naturschutzgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (NatSchG-LSA) vom 23.07.2004 (GVBl. LSA Nr. 41/2004), in den zuletzt geänderten Fassungen, beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Bördeland die Satzung zum Schutz des Baumbestandes in der Gemeinde Bördeland (Baumschutzsatzung) vom 10.09.2009.

Der Beschluss wurde mehrheitlich angenommen

**Satzung
zum Schutz des Baumbestandes in der
Gemeinde Bördeland
(Baumschutzsatzung)**

Auf der Grundlage der §§ 2 Abs. 1, 6 Abs. 1 und 44 Abs. 3 Nr. 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO-LSA) vom 05. Oktober 1993 (GVBl. LSA S. 568) sowie der §§ 29, 35 und 39 Abs. 3 des Naturschutzgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (NatSchG-LSA) vom 23.07.2004 (GVBl. LSA Nr. 41/2004) in den zuletzt geänderten Fassungen hat der Gemeinderat der Gemeinde BÖRDELAND in seiner Sitzung am 10.09.2009

folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Schutzzweck

Zweck dieser Satzung ist es, den Bestand an Bäumen und Großsträuchern im unter § 2 genannten Geltungsbereich

- zur Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes,
- zur Belebung, Gliederung und Pflege des Orts- und Landschaftsbildes,
- zur Abwehr schädlicher Einwirkungen oder
- wegen ihrer Bedeutung als Lebensstätten bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzarten

zu erhalten, zu pflegen und zu entwickeln.

§ 2

Räumlicher Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für den Schutz des Baumbestandes innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile im Sinne des § 34 Baugesetzbuch (BauGB) der Ortsteile Biere, Eggersdorf, Eickendorf, Großmühligen, Kleinmühligen, Welsleben, Zens, des Geltungsbereiches von Bebauungsplänen, soweit diese nicht eine land- oder forstwirtschaftliche Nutzung festsetzen.

§ 3

Sachlicher Geltungsbereich

1.) Geschützt sind:

- a) alle Laubbäume und Eiben (*Taxus baccata*) auf öffentlichem und privatem Grund, insbesondere Alleebäume, mit einem Stammumfang von 30 cm (ca. 10 cm Durchmesser) und mehr, gemessen in einer Höhe von 100 cm über dem Erdboden. Liegt der Kronenansatz unter dieser Höhe, ist der Stammumfang unter dem Kronenansatz maßgebend. Bei mehrstämmigen Bäumen wird die Summe der Stammumfänge zugrunde gelegt,
- b) alle Gehölzgruppen, die aus mindestens 5 Büschen oder Bäumen mit erkennbarer Mantel- und Kernzone als abgegrenztem Gebiet bestehen,
- c) alle Neuanpflanzungen an/auf öffentlichen Wegen und Plätzen,
- d) alle Bäume, Großsträucher und frei wachsenden Hecken unabhängig von ihrer Größe, soweit es sich um Ersatzpflanzungen im Sinne des § 8 handelt.

2.) Vom Schutz ausgenommen sind:

- a) Bäume und Gehölze auf bebauten Wohngrundstücken,
- b) Bäume auf Forstflächen,
- c) Bäume, die im Rahmen der Bewirtschaftung von Gärtnereien und Baumschulen der Erreichung des Betriebszweckes dienen,
- d) Obstbäume, die im Rahmen der Bewirtschaftung von Plantagen und Gartenanlagen sowie privaten Grundstücken der Erreichung der Eigenversorgung dienen (dazu gehören auch Nussbäume).
- e) Nadelbäume, Koniferen oder Hecken daraus, die der natürlichen Belebung des eigenen privaten Grundstücks dienen oder zum Zweck der Grundstückseinfriedung angepflanzt wurden.

§ 4

Verbotene Maßnahmen

- 1.) Im Geltungsbereich dieser Satzung ist es verboten, geschützte Bäume und Hecken zu entfernen, zu zerstören,

zu schädigen oder ihren Aufbau wesentlich zu verändern.

- 2.) Als Schädigung im Sinne des Abs. 1 kommen auch Störungen des Wurzelbereichs unter der Baumkrone (Kronenbereich) in Betracht, insbesondere durch:
- a) Befestigung der Fläche (Flächenversiegelung) mit einer wasserundurchlässigen Decke (z. B. Asphalt, Beton),
 - b) Abgrabungen, Ausschachtungen (z. B. durch Ausheben von Gräben) oder Aufschüttungen,
 - c) Lagern oder Anschütten von Salzen, Ölen, Säuren oder Laugen oder anderen schädlichen Stoffen,
 - d) Beschädigungen durch Anbringen von Schildern, Werbeeinrichtungen und anderen Gegenständen,
 - e) Anwenden von Unkrautvernichtungsmitteln (Herbiziden), soweit sie nicht für die Anwendung unter Gehölzen zugelassen sind,
 - f) Anwendung von Streusalzen, soweit der Bereich der Baumscheibe nicht zur befestigten Straßenfläche gehört,
 - g) Feuer im Wurzelbereich,
 - h) Beschädigung des Stammes und der Rinde.
- 3.) Absatz 2, Buchstaben a) und b), gelten nicht für Bäume an öffentlichen Straßen, wenn auf andere Weise Vorsorge gegen ein Absterben der Bäume getroffen ist.
- 4.) Eine Veränderung im Sinne des Abs. 1 liegt vor, wenn an geschützten Bäumen Eingriffe vorgenommen werden, die das charakteristische Aussehen wesentlich verändern oder das weitere Wachstum beeinträchtigen. Ausgenommen sind hiervon Maßnahmen, die der Erfüllung der Verkehrssicherungspflicht des Baulastträgers der öffentlichen Verkehrsflächen dienen.

§ 5

Ausnahmen und Befreiungen

- 1.) Von den Verboten des § 4 ist in begründeten Fällen eine Ausnahme zu erteilen, wenn
- a) der Eigentümer oder ein sonstiger Berechtigter aufgrund von Vorschriften des öffentlichen Rechts verpflichtet ist, die Bäume zu entfernen oder zu verändern und er sich nicht in zumutbarer Weise von dieser Verpflichtung befreien kann,
 - b) eine nach den baurechtlichen Vorschriften zulässige Nutzung sonst nicht oder nur unter wesentlichen Beschränkungen und hohem Kostenaufwand verwirklicht werden kann,
 - c) von dem Baum oder der Gehölzgruppe Gefahren für Personen oder Sachen ausgehen und die Gefahren nicht auf andere Weise und mit zumutbarem Aufwand zu beheben sind,
 - d) der Baum oder die Gehölzgruppe krank ist und die Erhaltung auch unter Berücksichtigung des öffentlichen Interesses mit zumutbarem Aufwand nicht möglich ist,
 - e) die Beseitigung des Baumes oder der Gehölzgruppe aus überwiegendem öffentlichem Interesse und der öffentlichen Sicherheit und Ordnung erforderlich ist.
- 2.) Von den Verboten des § 4 kann im Übrigen im Einzelfall

Befreiung erteilt werden, wenn:

- a) das Verbot zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist oder
 - b) Gründe des allgemeinen Wohls die Befreiung erfordern.
- 3.) Die Erteilung einer Ausnahme oder Befreiung ist bei der Gemeinde schriftlich unter Darlegung der Gründe und Beifügung eines Lageplanes im Maßstab 1 : 500 zu beantragen. Von der Vorlage eines Lageplanes kann im Einzelfall abgesehen werden, wenn auf andere Weise (z. B. Lageskizzen, Fotos) die geschützten Bäume, ihr Standort, ihre Art, ihre Höhe und der Stammumfang ausreichend dargestellt werden können.
- 4.) Die Erlaubnis aufgrund einer beantragten Ausnahme, Befreiung oder Ablehnung wird innerhalb von 4 Wochen nach Antragseingang schriftlich erteilt. Sie kann mit Nebenbestimmungen verbunden werden. Dem Antragsteller kann insbesondere auferlegt werden, Bäume bestimmter Art und Größe als Ersatz für entfernte Bäume auf seine Kosten zu pflanzen und zu erhalten. Die Erlaubnis kann widerrufen oder befristet erteilt werden.
- 5.) Über Ausnahmen und Befreiungen von den Verboten des § 4 entscheidet die Verwaltung der Gemeinde Bördeland.
- 6.) § 31 BauGB bleibt für Bäume, die aufgrund von Festsetzungen eines Bebauungsplanes zu erhalten sind, unberührt.

§ 6

Zulässige Handlungen

- 1.) Übliche Pflegemaßnahmen, Erhaltungsmaßnahmen, Maßnahmen im Rahmen des ordnungsgemäßen Betriebes von Gärtnereien und Baumschulen, Maßnahmen der ordnungsgemäßen Gestaltung, Pflege und Sicherung, Pflegemaßnahmen im Sinne von öffentlichen Grünflächen sind erlaubt.

§ 7

Baumschutz im Baugenehmigungsverfahren

- 1.) Wird für ein Grundstück im Geltungsbereich dieser Satzung eine Baugenehmigung beantragt, so sind im Lageplan die auf dem Grundstück vorhandenen geschützten Bäume i. S. des § 3, ihr Standort, die Art, der Stammumfang und der Kronendurchmesser einzutragen.
- 2.) Wird die Baugenehmigung für ein Vorhaben beantragt, bei dessen Verwirklichung geschützte Bäume entfernt, zerstört, geschädigt oder verändert werden sollen, so ist der Antrag auf Ausnahme oder Befreiung gemäß § 5 Abs. 3 dem Bauantrag beizufügen. Die Erlaubnis wird nach Prüfung des Antrages ggf. erteilt.

§ 8

Ersatzpflanzungen

- 1.) Wird gegen die Bestimmungen des § 4 verstoßen, ist der Verursacher zur Schaffung von Ersatz verpflichtet.

- 2.) Der Umfang der Ersatzmaßnahmen ist dem jeweiligen Verstoß gegen diese Satzung anzupassen und umfasst sowohl die Sanierung von Schäden als auch die Ersatzpflanzung.
- 3.) Die Gemeinde kann auch die Art der zu pflanzenden Bäume oder Gehölze festlegen (überwiegend heimische Laubgehölze). Die Neupflanzung ist möglichst auf den Flächen durchzuführen, auf denen die zur Beseitigung freigegebenen Bäume standen.
Wenn dies nicht möglich oder zumutbar ist, haben die Neupflanzungen in der Nähe dieser Flächen zu erfolgen.
- 4.) Die Verpflichtung zur Schaffung von Ersatz gilt auch für erteilte Befreiungen gemäß § 5.
- 5.) Für jeden gefälltten Baum muss ein Heister nachgepflanzt werden.
Die Pflege der Ersatzpflanzungen ist vom Verursacher 3 Jahre lang sicherzustellen. Nicht angewachsene Ersatzpflanzungen sind vom Verursacher nachzupflanzen.
** Heister [abgeleitet vom [mittelhochdeutschen](#) heister = junger Buchenstamm] ist eine in der Fachsprache der [Forstwirtschaft](#) und im [Gartenbau](#) verwendete Pflanzenklassifizierung. Sie steht für [meistens in [Baumschulen](#) herangezogene] junge, jedoch bereits zweimal verpflanzte, 1,25 bis 2,50 m hohe [Laubbäume](#).*

§ 9

Ordnungswidrigkeiten

- 1.) Die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten bestimmt sich nach § 65 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 6 Naturschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (NatschG LSA) vom 23. Juli 2004 in der derzeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 37 Abs. 1 (1) des OWiG.
- 2.) Ordnungswidrig im Sinne des § 65 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 6 NatSchG LSA handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:
 - a) geschützte Bäume oder Gehölzgruppen entgegen § 4 dieser Satzung ohne Erlaubnis entfernt, zerstört, beschädigt, ihre Gestaltung wesentlich verändert oder derartige Eingriffe vornehmen lässt,
 - b) Auflagen und Bedingungen oder sonstige Anordnungen im Rahmen einer gemäß § 5 dieser Satzung erteilten Erlaubnis nicht erfüllt,
 - c) eine Anzeige gemäß § 7 dieser Satzung unterlässt,
 - d) einer vollziehbaren Verpflichtung gemäß §§ 4 und 7 dieser Satzung zuwiderhandelt,
 - e) seiner Verpflichtung zur Pflanzung von Ersatzmaßnahmen gemäß § 8 nicht oder nicht fristgerecht nachkommt.
- 3.) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000 € gemäß § 65 Abs. 2 Nr. 2 NatSchG LSA geahndet werden, soweit die Zuwiderhandlung nicht durch Bundesrecht oder Landesrecht gesondert geregelt ist.

§ 10

Inkrafttreten

- 1.) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- 2.) Gleichzeitig treten die Baumschutzsatzungen der einzelnen Ortsteile außer Kraft.

Bördeland, den 10.09.2009

Bernd Nimmich
Bürgermeister

- Siegel -

Beschluss 04 – 08 /2009 - Änderung der Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer im Gebiet der Gemeinde Bördeland (Hundesteuersatzung)

Auf der Grundlage des § 44 Abs. 3 Punkt 1 und der §§ 4; 6; und 91 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568) und der §§ 2; 3 des Kommunalabgabengesetz des Landes Sachsen-Anhalt, in der derzeit gültigen Fassung, beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Bördeland die nachfolgende Änderung in der Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer im Gebiet der Gemeinde Bördeland vom 11.12.2008, Veröffentlichung im Bördelandkurier Nr. 13 vom 18.12.2008.

der § 13

Ordnungswidrigkeiten

Zuwiderhandlungen gegen die §§ 11 und 12 Abs. 3 und 4 sind Ordnungswidrigkeiten nach § 16 Abs. 2 und 3 KAG-LSA. **wird gestrichen und wie folgt ersetzt:**

§ 13

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt im Sinne von § 16 Abs. 2 Nr. 2 KAG-LSA, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
 1. § 11 Abs. 1 seinen Hund nicht innerhalb von 14 Tagen nach Aufnahme oder, wenn der Hund ihm durch Geburt von einer von ihm gehaltenen Hündin zu gewachsen ist, nicht innerhalb von 14 Tagen nach Ablauf des dritten Monats nach der Geburt bei der Gemeinde schriftlich anmeldet.
 2. § 11 Abs. 2 seinen Hund nicht innerhalb von 14 Tagen nach Beendigung der Hundehaltung bei der Gemeinde Bördeland abmeldet und im Falle einer Veräußerung bei der Abmeldung nicht Namen und Wohnung des Erwerbers angibt.
 3. § 11 Abs. 3 den Wegfall der Voraussetzungen für eine Steuerermäßigung oder eine Steuerbefreiung nicht innerhalb von 14 Tagen nach Eintritt des Grundes für den Wegfall der Vergünstigung anzeigt.
- (2) Wer Abgaben verkürzt oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile erlangt (Abgabengefährdung), begeht eine Ordnungswidrigkeit, die nach § 16 Abs. 3 KAG-LSA mit einer Geldbuße bis zu 10.000 EUR geahndet werden kann.
- (3) Ordnungswidrig handelt im Sinne von § 6 Abs. 7 GO LSA, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
 1. § 12 Abs. 3 die gültige Steuermarke dem/den gehaltenen Hund/en nicht sichtbar anlegt.
 2. § 12 Abs. 4 die Steuermarke mit der Anzeige über die Beendigung der Hundehaltung nicht innerhalb von 14 Tagen an die Gemeinde zurückgibt.
- (4) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 6 Abs. 7 Satz 2 GO LSA mit einer Geldbuße bis zu 2.500 EUR geahndet werden.

Der Änderungsbeschluss zur Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer im Gebiet der Gemeinde Bördeland (Hundesteuersatzung) tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Der Beschluss wurde mehrheitlich angenommen

Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer im Gebiet der Gemeinde Bördeland (Hundesteuersatzung)

Auf der Grundlage der §§ 4; 6 Abs. 1; 44 Abs. 3 Punkt 1 und 91 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 5. Oktober 1993 (GVBl. S. 568) und der §§ 2; 3 des Kommunalabgabengesetz des Landes Sachsen-Anhalt in den derzeit gültigen Fassungen hat der Gemeinderat der Gemeinde Bördeland in seiner Sitzung am 11.12.2008 folgende Hundesteuersatzung beschlossen:

§ 1

Steuergegenstand

- (1) Die Gemeinde Bördeland erhebt die Hundesteuer nach dieser Satzung.
- (2) Gegenstand der Steuer ist das Halten von mehr als 3 Monate alten Hunden durch natürliche Personen im Gemeindegebiet.

Kann das Alter eines Hundes nicht nachgewiesen werden, so ist davon auszugehen, dass der Hund mehr als 3 Monate alt ist.

§ 2

Steuerschuldner

- (1) Steuerschuldner ist der Halter eines Hundes.
- (2) Hundehalter ist, wer einen oder mehrere Hunde zu persönlichen Zwecken im eigenen Interesse oder im Interesse seiner Haushaltsangehörigen im eigenen Haushalt oder Wirtschaftsbetrieb aufgenommen hat.
- (3) Als Hundehalter gilt auch, wer einen Hund länger als zwei Monate im Jahr gepflegt, untergebracht oder auf Probe oder zum Anlernen gehalten hat, es sei denn, er kann nachweisen, dass der Hund bereits in einer anderen Gemeinde in Deutschland versteuert wird oder von der Steuer befreit ist.
- (4) Alle in einem Haushalt aufgenommenen Hunde gelten als von ihren Haltern gemeinsam gehalten.

§ 3

Entstehung der Steuerpflicht

- (1) Die Steuerpflicht entsteht mit dem 1. des Monats, in dem ein Hund in einen Haushalt aufgenommen oder mit dem 1. des Monats, der dem Monat folgt, in dem der Hund drei Monate alt geworden ist. In den Fällen des § 2 Abs. 3 beginnt die Steuerpflicht mit dem 1. des Monats, der dem Monat folgt, in dem der Zeitraum von zwei Monaten überschritten worden ist.
- (2) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem die Hundehaltung beendet wird oder in dem der Halter wegzieht. Die Hundehaltung ist beendet, wenn der Hund abgeschafft wird, abhanden kommt oder verstirbt.

§ 4

Erhebungszeitraum, Entstehung der Steuerschuld

- (1) Die Steuer wird als Jahressteuer erhoben. Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr.
- (2) Entsteht oder endet die Steuerpflicht im Laufe eines Kalenderjahres, so ist die Steuer anteilmäßig auf volle Monate zu berechnen.
- (3) Die Jahressteuerschuld entsteht jeweils zu Beginn des Erhebungszeitraumes am 01.01. des jeweiligen Kalenderjahres. Beginnt die Steuerpflicht erst im Laufe des Erhebungszeitraumes, entsteht die Steuerschuld mit Beginn des Monats, in dem die Steuerpflicht beginnt (§3 Abs. 1).

§ 5

Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Die Steuer wird für ein Kalenderjahr oder, wenn die Steuerpflicht erst während des Kalenderjahres be-

ginnt, für den Rest des Kalenderjahres durch Bescheid festgesetzt.

- (2) Die Steuer ist mit dem Jahresbetrag am 01.07. eines jeden Jahres fällig.

In den Fällen § 4 Abs. 2 und 3 ist ein fälliger Teilbetrag innerhalb eines Monats nach Heranziehung zu entrichten.

§ 6

Steuersatz

- (1) Die Steuer beträgt jährlich

- für den ersten Hund	30,00 Euro
- für den zweiten Hund	60,00 Euro
- für jeden weiteren Hund	80,00 Euro
- (2) Hunde, für die Steuerbefreiung nach § 8 gewährt wird, sind bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht anzusetzen.
Hunde, für die Steuerermäßigung nach § 9 gewährt wird, gelten als erste Hunde.

§ 7

Allgemeine Voraussetzungen für Steuervergünstigungen

- (1) Die Gewährung von Steuervergünstigungen (Steuerbefreiungen, Steuerermäßigungen) nach den §§ 8 und 9 richtet sich nach den Verhältnissen zu Beginn des Kalenderjahres. In den Fällen des § 3 Abs. 1 sind die Verhältnisse bei Beginn der Steuerpflicht maßgeblich.
- (2) Steuervergünstigungen werden nur gewährt, wenn die Hunde, für welche die Vergünstigung in Anspruch genommen werden soll,
 1. für den angegebenen Verwendungszweck hinlänglich geeignet sind,
 2. entsprechend den Erfordernissen des Tiereschutzes gehalten werden,
 3. die in den Fällen des § 9 Nr. 3 und 4 geforderte Prüfung vor dem im Abs. 1 genannten Zeitpunkt mit Erfolg abgelegt haben,
 4. und wenn der Halter des Hundes in den letzten fünf Jahren nicht rechtskräftig wegen Tierquälerei bestraft ist.
- (3) Anträge auf Gewährung einer Steuervergünstigung sollen bis zum Ablauf eines Monats nach Bekanntgabe des Steuerbescheides gestellt werden.

§ 8

Steuerbefreiungen

Steuerbefreiung wird auf Antrag gewährt für:

1. Hunde, die ausschließlich dem Schutz und der Hilfe blinder, tauber oder sonst hilfloser Personen dienen. Sonst hilflose Personen sind solche Personen, die einen Schwerbehindertenausweis mit dem Merkzeichen „B“, „BL“, „aG“ oder „H“ besitzen.
2. Gebrauchshunde in der erforderlichen Anzahl, welche ausschließlich für die Bewachung von Herden verwendet werden.
3. Jagdgebrauchshunde von Jagdausübungsberechtigten und bestätigten Jagdaufsehern, sofern diese Inhaber des Jagdscheines sind.
4. Hunde, die von ihrem Halter aus einem Tierheim erworben wurden, bis zum Ablauf von sechs Monaten nach dem Erwerb.

§ 9

Steuerermäßigung

Die Steuer wird auf Antrag auf 50 v. H. ermäßigt für:

1. einen Hund, der der Bewachung von bewohnten Gebäuden dient, die von dem nächstem bewohnten Gebäude mehr als 200 m Luftlinie entfernt liegen.
2. einen Hund, der der Bewachung von landwirtschaftlichen Anwesen dient, die von den nächsten bewohnten Gebäuden mehr als 200 m Luftlinie entfernt liegen.
3. Hunde, die die für Melde-, Sanitäts- oder Schutzhunde vorgeschriebene Prüfung vor Leistungsprüfern der zuständigen Fachorganisation mit Erfolg abgelegt haben und für den Zivilschutz, Katastrophenschutz oder Rettungsdienst zur Verfügung stehen. Die Ablegung der Prüfung ist durch Vorlage eines Prüfungszeugnisses nachzuweisen und die Verwendung des Hundes in geeigneter Weise glaubhaft zu machen.
4. Hunde, die eine Jagdeignungsprüfung abgelegt haben und neben persönlichen Zwecken auch der Jagd dienen.
5. Hunde die von zugelassenen Unternehmungen des Bewachungsgewerbes oder von berufsmäßigen Einzelwächtern neben persönlichen Zwecken auch zur Ausübung des Wachdienstes dienen.

§ 10

Zwingersteuer

- (1) Von zuverlässigen Hundezüchtern, die mindestens zwei rassenreine Hunde der gleichen Rasse, eine Hündin im zuchtfähigen Alter, zu Zuchtzwecken halten, wird die Steuer auf Antrag in Form einer Zwingersteuer erhoben, soweit der Zwinger und die Zuchttiere in ein von einer anerkannten Hundezuchtvereinigung geführtes Zucht- oder Stammbuch eingetragen sind und der Hundezüchter sich schriftlich verpflichtet, später hinzukommende Tiere in gleicher Weise eintragen zu lassen.
- (2) Anerkannte Hundezuchtvereinigungen im Sinne des Abs. 1 sind solche, denen das Finanzamt wegen Förderung der Tierzucht im Sinn des § 52 Abs. 2 Nr. 4 AO einen gemeinnützigen Zweck nach § 52 Abs. 1 AO bescheinigt hat.
- (3) Die Zwingersteuer beträgt für jeden Hund, der zu Zuchtzwecken gehalten wird, die Hälfte der Steuern nach § 6 Abs. 1, jedoch nicht mehr als die Steuer für zwei Hunde. Das Halten selbstgezogener Hunde ist steuerfrei, solange sie sich im Zwinger befinden und nicht älter als sechs Monate sind.
- (4) Die mit der Erhebung der Zwingersteuer verbundene Vergünstigung wird nur unter folgenden Voraussetzungen gewährt:
 1. Für die Hunde müssen geeignete, den Erfordernissen des Tierschutzgesetzes entsprechende einwandfreie Unterkunftsräume vorhanden sein.
 2. Der Hundezüchter muss ordnungsgemäße Bücher führen, aus denen der jeweilige Bestand und der Verbleib der veräußerten Hunde zu ersehen ist. In diese Bücher ist einer von der Gemeinde bevollmächtigten Person auf Verlangen Einsicht zu gewähren.
 3. Ab- und Zugänge von Hunden sind innerhalb einer Woche unter Angabe des Tages des Ab- oder Zugangs und bei Veräußerung außerdem unter Angabe des Namens und der Wohnung des Erwerbers bei der Gemeinde anzumelden.
 4. Alljährlich, vor Beginn des neuen Erhebungszeitraumes (§ 4 Abs. 1) hat der Hundezüchter Bescheinigungen der zuständigen Fachorganisation, bei der die Hunde eingetragen sind, vorzulegen, die nachweisen,

dass die in Abs. 1 genannten Voraussetzungen erfüllt sind.

5. Aller 5 Jahre, vor Beginn des neuen Erhebungszeitraumes (§ 4 Abs. 1) hat der Hundezüchter eine Bescheinigung, die das Vorliegen der Voraussetzungen nach Abs. 2 nachweist, beizubringen.

§ 11

Meldepflicht

- (1) Der Hundehalter ist verpflichtet, einen Hund innerhalb von 14 Tagen nach Aufnahme oder, wenn der Hund ihm durch Geburt von einer von ihm gehaltenen Hündin zugewachsen ist, innerhalb von 14 Tagen nach Ablauf des dritten Monats nach der Geburt bei der Gemeinde schriftlich anzumelden. In den Fällen des § 2 Abs. 3 muss die Anmeldung innerhalb von 14 Tagen nach dem Tage, an dem der Zeitraum von zwei Monaten überschritten worden ist, erfolgen.
- (2) Der Hundehalter ist verpflichtet, einen Hund innerhalb von 14 Tagen nach Beendigung der Hundehaltung bei der Gemeinde abzumelden. Im Falle einer Veräußerung sind bei der Abmeldung Name und Wohnung des Erwerbers anzugeben.
- (3) Entfallen die Voraussetzungen für eine Steuerermäßigung oder Steuerbefreiung, ist der Hundehalter verpflichtet, der Gemeinde dies innerhalb von 14 Tagen nach Eintritt des Grundes für den Wegfall der Vergünstigung anzuzeigen.

§ 12

Hundesteuermarken

- (1) Für jeden angemeldeten Hund, dessen Haltung im Gemeindegebiet angezeigt wurde, wird eine Hundesteuermarke, die im Eigentum der Gemeinde verbleibt, ausgegeben.
- (2) Die Hundesteuermarke behält für die Dauer der Haltung des Hundes ihre Gültigkeit.
- (3) Der Hundehalter hat dem/den von ihm gehaltenem/n Hund/en die gültige Steuermarke sichtbar anzulegen.
- (4) Endet die Hundehaltung, so ist die Steuermarke mit der Anzeige über die Beendigung der Hundehaltung innerhalb von 14 Tagen an die Gemeinde zurückzugeben.
- (5) Bei Verlust einer Hundesteuermarke wird dem Halter eine Ersatzmarke zum Selbstkostenpreis zzgl. Verwaltungskosten ausgehändigt. Dasselbe gilt für den Ersatz einer unbrauchbar gewordenen Hundesteuermarke, die unbrauchbar gewordene Hundesteuermarke ist zurückzugeben. Wird eine in Verlust geratene Hundesteuermarke wieder aufgefunden, ist die wiedergefundene Marke der Gemeinde gegen Erstattung der für die Ersatzmarke gezahlten Selbstkosten unverzüglich zurückzugeben.

§ 13

Ordnungswidrigkeiten

- (5) Ordnungswidrig handelt im Sinne von § 16 Abs. 2 Nr. 2 KAG-LSA, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
 1. § 11 Abs. 1 seinen Hund nicht innerhalb von 14 Tagen nach Aufnahme oder, wenn der Hund ihm durch Geburt von einer von ihm gehaltenen Hündin zu gewachsen ist, nicht innerhalb von 14 Tagen nach Ablauf des dritten Monats nach der Geburt bei der Gemeinde schriftlich anmeldet.
 2. § 11 Abs. 2 seinen Hund nicht innerhalb von 14 Tagen nach Beendigung der Hundehaltung bei der Gemeinde Bördeland abmeldet und im Falle einer Veräußerung bei der Ab-

- meldung nicht Namen und Wohnung des Erwerbers angibt.
3. § 11 Abs. 3 den Wegfall der Voraussetzungen für eine Steuerermäßigung oder eine Steuerbefreiung nicht innerhalb von 14 Tagen nach Eintritt des Grundes für den Wegfall der Vergünstigung anzeigt.
 - (6) Wer Abgaben verkürzt oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile erlangt (Abgabengefährdung), begeht eine Ordnungswidrigkeit, die nach § 16 Abs. 3 KAG-LSA mit einer Geldbuße bis zu 10.000 EUR geahndet werden kann.
 - (7) Ordnungswidrig handelt im Sinne von § 6 Abs. 7 GO LSA, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
 1. § 12 Abs. 3 die gültige Steuermarke dem/den gehaltenen Hund/en nicht sichtbar anlegt.
 2. § 12 Abs. 4 die Steuermarke mit der Anzeige über die Beendigung der Hundehaltung nicht innerhalb von 14 Tagen an die Gemeinde zurückgibt.
 - (8) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 6 Abs. 7 Satz 2 GO LSA mit einer Geldbuße bis zu 2.500 EUR geahndet werden.

§ 14

Übergangsvorschrift

Die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung bei der Gemeinde bereits angemeldeten Hunde gelten als angemeldet im Sinne des § 11 Abs. 1.

§ 15

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2009 in Kraft.
Gleichzeitig treten die Satzungen über die Erhebung einer Hundesteuer aller Ortsteile der Gemeinde Bördeland außer Kraft.

Bördeland, 10.09.2009

gez. B. Nimmich
Bürgermeister

Beschluss 02-07/2009 – Grundstücksangelegenheit - 2. Vorlage (NÖ)

Der Beschluss wurde vertagt.

Beschluss 06 – 08 / 2009 - Erbbaupachtvertrag (NÖ)

Der Beschluss wurde mehrheitlich angenommen

Beschlussvorlage 07– 08 / 2009 - Grundstücksangelegenheit – Änderung zum Beschluss Nr. 22-04/2008 der Gemeinde Bördeland (NÖ)

Der Beschluss wurde mehrheitlich abgelehnt.

Beschluss 08– 08 / 2009 - Vergabebeschluss (NÖ)

Der Beschluss wurde mehrheitlich angenommen

Beschluss 09 – 08 / 2009 - Durchführung des Bauleitplanverfahrens „Bebauungsplan Gemeinde Bördeland, Ortsteil Eggersdorf - 3. Änderung des genehmigten und fortgeltenden B-Planes 02 „Rötheweg“ Teil B der Gemeinde Eggersdorf

Auf der Grundlage der §§ 2 und 44 Abs. 3, Ziff. 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568) i. V. mit § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in den derzeit gültigen Fassungen beschließt der Gemeinderat Bördeland die Durchführung des Bauleitplanverfahrens „Bebauungsplan Gemeinde Bördeland, Ortsteil Eggersdorf - 3. Änderung des genehmigten und fortgeltenden B-Planes 02 „Rötheweg“ Teil B der Gemeinde Eggersdorf“. In

den Genehmigungsbereich des B-Plangebietes „Rötheweg“ Teil B wird das Flurstück 45 der Flur 2 Gemarkung Eggersdorf hinzugezogen. Für das Änderungsverfahren ist die frühzeitige Bürgerbeteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB und die frühzeitige Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB durchzuführen.

Zur Durchführung des Bauleitplanverfahrens schließt die Gemeinde mit dem Antragsteller Herrn Lindemann einen Städtebaulichen Vertrag ab. In dem Vertrag wird die Übernahme der Kosten des Bauleitplanverfahrens durch den Antragsteller und das Verbleiben der Planungshoheit bei der Gemeinde geregelt. Durch das Bauamt ist der Städtebauliche Vertrag zu erstellen und durch den Bürgermeister zu unterzeichnen.

Die weiteren Verfahrensabschnitte sind durch das Bauamt der Gemeinde einzuleiten.

Mit der Durchführung der Planung wird das Planungsbüro Magdeburg - Ingenieurgesellschaft mbH (PMI) beauftragt.

Der Beschluss wurde mehrheitlich angenommen

Beschluss 10 – 08 / 2009 - Beschluss über die Abwägung der Stellungnahmen zum 2. Entwurf zum Flächennutzungsplan Gemeinde Bördeland Ortsteil Eggersdorf 2. Änderung

Auf der Grundlage der §§ 2 und 44 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568), in der derzeit gültigen Fassung, beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Bördeland die Behandlung der vorliegenden Stellungnahmen, die im Rahmen der erneuten verkürzten öffentlichen Auslegung des Entwurfes zum Flächennutzungsplan Gemeinde Bördeland Ortsteil Eggersdorf 2. Änderung nach § 3 Abs. 2 BauGB und der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB vorgetragen wurden:

1. Nach Abwägung der öffentlichen und privaten Belange untereinander und gegeneinander werden die im beigefügten Abwägungsprotokoll ausgewiesenen Stellungnahmen berücksichtigt.

2. Die Planzeichnung und die Begründung werden, sofern erforderlich, entsprechend den zu berücksichtigenden Änderungen korrigiert.

3. Das mit der Planung befasste Planungsbüro wird beauftragt, die Bürger und Träger öffentlicher Belange, vom Ergebnis der Abwägung in Kenntnis zu setzen.

4. Den übrigen Stellungnahmen kann nach Abwägung der öffentlichen Belange untereinander und gegeneinander nicht entsprochen werden, bzw. sie wurden nicht zur Kenntnis genommen.

Diese Stellungnahmen sind der Akte zum Flächennutzungsplan Gemeinde Bördeland Ortsteil Eggersdorf 2. Änderung hinzuzufügen.

Der Beschluss wurde mehrheitlich angenommen

Beschlussvorlage 11 – 08 / 2009 Abschießender Beschluss über den Flächennutzungsplan Gemeinde Bördeland Ortsteil Eggersdorf 2. Änderung

Auf der Grundlage der §§ 2 und 44 Abs. 3 Pkt. 18 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568), in der derzeit gültigen Fassung, beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Bördeland den in der Anlage befindlichen 2. Entwurf des Flächennutzungsplan Gemeinde Bördeland Ortsteil Eggersdorf 2. Änderung bestehend aus der Planzeichnung sowie der Begründung einschließlich des ergänzten Umweltberichts zuzüglich der Naturschutzfachlichen Beurteilung nebst Anlage (diverse Karten).

Die Verwaltung der Gemeinde wird beauftragt, die Genehmigung für den hier vorliegenden Flächennutzungsplan Gemeinde Bördeland Ortsteil Eggersdorf 2. Änderung bei der höheren Verwaltungsbehörde zu beantragen und nach Genehmigungs-

erteilung diese öffentlich bekannt zu machen.
Der Beschluss wurde mehrheitlich angenommen

Beschluss 12 – 08 / 2009 - Grundsatzbeschluss zum Um- und Ausbau der Trauerhalle auf dem Friedhof in Biere zur weiteren Nutzung als Trauerhalle und Gedenkhalle für die Opfer beider Weltkriege

Auf der Grundlage der §§ 2 und 44 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568), in der derzeit gültigen Fassung, beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Bördeland den Um- und Ausbau der vorhandenen Trauerhalle auf dem Friedhof Biere zur weiteren Nutzung als Trauerhalle und als Gedenkhalle für die Opfer beider Weltkriege.

Die Kosten dafür belaufen sich auf rd. 255.000,00 €. Für die Durchführung des Vorhabens wird die Gemeinde einen Antrag auf Fördermittel beim Land Sachsen-Anhalt stellen.

Die Verwaltung wird mit der Umsetzung des Beschlusses beauftragt.

Die Realisierung erfolgt nur, wenn die erforderlichen finanziellen Mittel durch Dritte aufgebracht werden.

Der Beschluss wurde mehrheitlich angenommen

Beschluss 13 – 08 / 2009 Niederlegung des Mandats im Gemeinderat von Klaus Ungewitter

Gemäß § 41 Abs. 1 Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568) in der derzeit gültigen Fassung und nach Beratung im Hauptausschuss stellt der Gemeinderat der Gemeinde Bördeland das Ausscheiden des Gemeinderatsmitgliedes Klaus Ungewitter fest.

Der Beschluss wurde mehrheitlich angenommen

Beschluss 14 – 08 / 2009 - Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis der Gemeinde Bördeland (Verwaltungskostensatzung) und Kostentarif zur Verwaltungskostensatzung der Gemeinde Bördeland

Zur Satzung wurde die 1. Lesung durchgeführt.

Beschlussvorlage 15 – 08 / 2009 - Abschluss eines Leasingvertrages für Fahrzeugtechnik (NÖ)

Der Beschluss wurde mehrheitlich angenommen

Gemeinderatswahl 2008

Gemäß § 75 Abs. 1 Kommunalwahlordnung gebe ich bekannt, dass Herr Klaus Ungewitter, Mitglied des Gemeinderates der Gemeinde Bördeland, zum 01.09.2009 seinen Rücktritt aus dem Gemeinderat erklärt hat.

Der Sitz im Gemeinderat ist auf den nächst festgestellten Bewerber, Herrn Klaus-Dieter Schmidt, OT Eggersdorf, übergegangen.

U. Weck
Gemeindewahlleiterin

Einladung zur Mitgliederversammlung der Jagdgenossenschaft Eggersdorf

Der ehemalige Vorstand der Jagdgenossenschaft Eggersdorf hat seine Arbeit eingestellt.

Als Bürgermeister der Gemeinde Bördeland bin ich Kraft Gesetz dazu verpflichtet, einen Notvorstand zu bilden. Vorrangige Aufgabe des Notvorstandes ist, schnellstmöglich eine Genossenschaftsversammlung einzuberufen und einen ordentlichen Vorstand wählen zu lassen.

Deshalb lade ich hiermit gemäß § 9 Bundesjagdgesetz alle

Grundeigentümer der bejagbaren Flächen der Gemarkung Eggersdorf, welche Kraft Gesetz Mitglied der Jagdgenossenschaft sind, zur Genossenschaftsversammlung

**am Dienstag, 20.10.2009, 19.00 Uhr
im Bürgerhaus, Eggersdorf,
Kirchstraße 4 (Eingang Tränkestraße),
39221 Bördeland**

recht herzlich ein und bitte um unbedingte Teilnahme, damit wieder ein arbeitsfähiger Vorstand gebildet werden kann.

Hinweis:

Zum Nachweis des Eigentums an Grundbesitz in der Gemarkung Eggersdorf und dessen Größe müssen vor Versammlungsbeginn entsprechende Unterlagen (**aktueller Grundbuchauszug, Personalausweis**) **unbedingt vorgelegt werden.**

Die Vollmacht zur Vertretung eines Eigentümers (Jagdgenossen) in der Versammlung bedarf der Schriftform. **Die Unterschrift des Vollmachtgebers muss** nach § 34 Verwaltungsverfahrensgesetz des Landes Sachsen-Anhalt **amtlich beglaubigt sein.**

Bernd Nimmich
Bürgermeister der Gemeinde Bördeland

Einladung zur Mitgliederversammlung der Jagdgenossenschaft Großmühlingen

Der Vorstand der Jagdgenossenschaft Großmühlingen ist nicht mehr arbeitsfähig.

Als Bürgermeister der Gemeinde Bördeland bin ich Kraft Gesetz dazu verpflichtet, einen Notvorstand zu bilden. Vorrangige Aufgabe des Notvorstandes ist, schnellstmöglich eine Genossenschaftsversammlung einzuberufen und einen ordentlichen Vorstand wählen zu lassen.

Deshalb lade ich hiermit gemäß § 9 Bundesjagdgesetz alle Grundeigentümer der bejagbaren Flächen der Gemarkung Großmühlingen, welche Kraft Gesetz Mitglied der Jagdgenossenschaft sind, zur Genossenschaftsversammlung

**am Freitag, 23.10.2009, 19.00 Uhr
Büro der Ortsbürgermeisterin,
Großmühlingen, Markt 7
39221 Bördeland**

recht herzlich ein und bitte um unbedingte Teilnahme, damit wieder ein arbeitsfähiger Vorstand gebildet werden kann.

Hinweis:

Zum Nachweis des Eigentums an Grundbesitz in der Gemarkung Großmühlingen und dessen Größe müssen vor Versammlungsbeginn entsprechende Unterlagen (**aktueller Grundbuchauszug, Personalausweis**) **unbedingt vorgelegt werden.**

Die Vollmacht zur Vertretung eines Eigentümers (Jagdgenossen) in der Versammlung bedarf der Schriftform. **Die Unterschrift des Vollmachtgebers muss** nach § 34 Verwaltungsverfahrensgesetz des Landes Sachsen-Anhalt **amtlich beglaubigt sein.**

Bernd Nimmich
Bürgermeister der Gemeinde Bördeland

Information des Ordnungsamtes**Fundsache - Brille**

Am 22.08.2009 wurde eine Sonnenbrille anlässlich des 1. Kinder- und Familientages in Biere auf dem Gelände der Verwaltung in der Magdeburger Straße 3 aufgefunden.

Diese ist im Fundbüro des Ordnungsamtes aufbewahrt und vom Eigentümer abzuholen.

Fundsache - Schlüsselbund

Am 31.08.2009 wurde ein Schlüsselbund mit grünem Schlüsselband mit der Aufschrift „freenet“ in Biere in der Salzer Straße aufgefunden.

Diese ist im Fundbüro des Ordnungsamtes aufbewahrt und vom Eigentümer abzuholen.

Sie suchen eine Wohnung?**Wir haben sie!**

Die Gemeinde Bördeland bietet folgenden freien Wohnraum an:

OT Biere

- 2 Raum WE, Kleine Str. 26 mit 62,69 qm – Gasheizung
- 2 Raum WE, Kleine Str. 2 mit 55,10 qm – Gasheizung
- 3 Raum WE, E.-Thälmann-Str. 13 mit 68,84 qm - Kohleofen
- 2 Raum WE, E.-Thälmann-Str. 11 mit 57,40 qm – Gasheizung
- 3 Raum WE, Salzer Str. 12 mit 57,50 qm – Gasheizung
- 3 Raum WE, A.-Bebel-Str. 2c mit 58,28 qm – Ölofen
- 3 Raum WE, A.-Bebel-Str. 2c mit 59,26 qm – Gasheizer Gamat
- 4 Raum WE, A.-Bebel-Str. 2d mit 68,20 qm – Ölofen
- 3 Raum WE, A.-Bebel-Str. 2e mit 57,44 qm – Gasheizung
- 3 Raum WE, Neue Str. 5 mit 94,89 qm – Gasheizung
- 2 Raum WE A.-Bebel-Str. 2d mit 48,20 qm - Kachelofen
- 3 Raum WE A.-Bebel-Str. 2d mit 58,20 qm – Gasheizer Gamat

Auskunft erteilt die Wohnungsverwaltung der Gemeinde Bördeland, Frau Wiemann, Tel.: 039297 / 26143

OT Eggersdorf

2.Raum-Dachwohnung mit Gas-Zentralheizung

Wohnfläche 34,80 m²

Auskunft erteilt die Wohnungsverwaltung der Gemeinde Bördeland, Herr Korn. Te. 039297/ 26141

OT Welsleben

Preiswerte 3-Raum-Wohnung mit Kohleheizung

Wohnfläche 66,26 m²/ Erdgeschoss

Gartennutzung

2 Raum Wohnung mit Gas-Zentralheizung

Dusche – 1. Obergeschoss

Wohnfläche 76,47 qm

Hofnutzung

Auskunft erteilt die Wohnungsverwaltung der Gemeinde Bördeland, Herr Korn. Te. 039297/ 26141

Amt für Landwirtschaft, Wanzleben, den 24.06.2009
Flurneueordnung und Forsten Mitte, Außenstelle Wanzleben
Az.: 42.3 - 611 B 5.01
Verf. – Nr. SBK 013

**Öffentliche Bekanntmachung
Flurneueordnungsverfahren****Flurbereinigung „Ortsumgehung Schönebeck B 246a,
Landkreis Schönebeck 013“**

In dem o. g. Flurbereinigungsverfahren ergeht folgende

Vorläufige Anordnung**I.**

Den Beteiligten (Eigentümer, Pächter und sonstige Berechtigte) werden Besitz und Nutzung der für den im Plan nach § 41 FlurbG vorgesehenen Maßnahmen in dem Verfahrensgebiet Ortsumgehung Schönebeck, 1. Planungsabschnitt benötigten Flächen zum **01.10.2009** zugunsten der „Teilnehmergemeinschaft der Ortsumgehung Schönebeck“ entzogen. Die genaue Lage, der Umfang und die Dauer der Flächeninanspruchnahme ergeben sich aus den beigefügten Anlagen (Gebietskarte mit Maßnahmebezeichnung), die Bestandteil dieser Anordnung sind.

Die benötigten Flächen werden durch Markierungspfähle in der Örtlichkeit kenntlich gemacht. Auf Verlangen werden die Grenzen den Beteiligten in der Örtlichkeit angezeigt.

II.

Der Teilnehmergemeinschaft des Flurbereinigungsverfahrens „Ortsumgehung Schönebeck B 246a, Landkreis Schönebeck 013“ wird mit Wirkung vom 01.10.2009 für den o. g. Zweck der Besitz der nach Ziffer I. entzogenen Flächen zugewiesen.

III.

1. Die durch diese Anordnung der Teilnehmergemeinschaft zugewiesenen Flächen, sind durch die Teilnehmergemeinschaft bis spätestens eine Woche vor Ausführung der Maßnahmen in der Örtlichkeit durch Markierungspfähle kenntlich abzustecken.
2. Die Teilnehmergemeinschaft hat sicherzustellen, dass die Nutzung der den Beteiligten verbleibenden Flächen durch die Bauarbeiten nicht beeinträchtigt wird.
3. Die ordnungsgemäße Be- und Entwässerung auf den zugewiesenen Flächen ist durch die Teilnehmergemeinschaft sicherzustellen, so dass die Nachbarflächen nicht beeinträchtigt werden.

IV.

Die Regelungen dieser Anordnung gelten, vorbehaltlich einer abgeänderten Anordnung, bis zur vorläufigen Besitzzeiweisung nach §§ 65 ff FlurbG bzw. bis zur Ausführungsanordnung nach §§ 61 ff FlurbG.

V.

Die Festsetzung der Höhe der Entschädigung in Geld nach § 36 Abs. 1 FlurbG zum Ausgleich evtl. auftretender vorübergehender Nachteile infolge der unter I. betroffenen Flächen der vorläufigen Anordnung entfällt, da es sich ausschließlich um Maßnahmen der Teilnehmergemeinschaft handelt.

VI.

Die sofortige Vollziehung dieser vorläufigen Anordnung wird im öffentlichen Interesse nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) angeordnet.

Begründung:

Das Regierungspräsidium Halle hat mit Beschluss vom 08.06.2001 das Flurbereinigungsverfahren „Ortsumgehung Schönebeck B 246a, Landkreis Schönebeck 013, Verf.-Nr.: 0305 SBK 013“ angeordnet.

Der Beschluss ist bestandskräftig.

Das genannte Flurbereinigungsverfahren ist ein Unternehmensflurbereinigungsverfahren mit dem Ziel, den durch den Neubau der B 246a im Verfahrensgebiet Schönebeck eingetretenen Landverlust auf einen größeren Kreis von Eigentümern zu verteilen und die durch das Unternehmen entstehenden Nachteile für die allgemeine Landeskultur zu vermeiden. In dem Verfahrensgebiet ist der Streckenbau für die B 246a bereits abgeschlossen.

Durch die Baumaßnahmen ist das bestehende Wege- und

Gewässernetz unterbrochen worden.

Die dadurch verursachten landeskulturellen Nachteile müssen umgehend beseitigt werden.

Das Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte, Außenstelle Wanzleben hat daher im Benehmen mit dem Vorstand der Teilnehmergeinschaft der Ortsumgehung Schönebeck einen Wege - und Gewässerplan mit landschaftspflegerischem Begleitplan aufgestellt.

Dieser ist vom Landesverwaltungsamt mit Datum vom 23.02.2005, Az: 409.5.4-611/1-31MD genehmigt worden und bietet mithin eine hinreichende Planungsgrundlage.

Nach § 36 Abs.1 FlurbG kann die Flurbereinigungsbehörde eine vorläufige Anordnung erlassen, wenn es aus dringenden Gründen erforderlich wird, vor der Ausführung des Flurbereinigungsplanes den Besitz oder die Nutzung von Grundstücken zu regeln.

Dringende Gründe liegen vor, wenn die angeordnete Maßnahme nicht bis zur Ausführung durch den Flurbereinigungsplan zurückgestellt werden kann.

Den Beteiligten ist daher der Besitz für die in der Anlage aufgeführten Flurstücke zum 01.10.2009 zu entziehen.

Da das Verhältnis der von den Nutzern bewirtschafteten Flächen zu den durch diese Anordnung entzogenen Flächen sehr gering ist und die Auswirkungen auf mehrere Pächter/ Bewirtschafter verteilt sind, werden Baumaßnahmen der Teilnehmergeinschaft nicht entschädigt. Ebenfalls stehen die Interessen der Eigentümer nicht entgegen, da durch diese Anordnung die Wirksamkeit von bestehenden Pachtverträgen unberührt bleibt und die Eigentümer weiterhin Anspruch auf volle Pachtzinszahlung haben.

Die sofortige Vollziehung dieser Anordnung liegt sowohl im öffentlichen Interesse als auch im überwiegenden Interesse der Teilnehmer.

Um die Ziele des Flurbereinigungsverfahrens schnellstmöglich zu erreichen, fließen erhebliche öffentliche Mittel in die Umsetzung der Maßnahme. Somit ist das öffentliche Interesse begründet. Der vorzeitige Ausbau der gemeinschaftlichen Anlagen dient der Umsetzung, der im Plan nach § 41 FlurbG geregelten landschaftsgestaltenden Anlagen.

Die Bereitstellung der benötigten Flächen ermöglicht eine zügige Durchführung der Maßnahmen. Beides liegt im überwiegenden Interesse der Teilnehmer.

Insoweit wird auf die Begründung der vorläufigen Anordnung verwiesen.

Die Voraussetzungen des § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 der VwGO sind damit gegeben.

Aus den dargelegten Gründen ist die vorläufige Anordnung recht - und zweckmäßig.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese vorläufige Anordnung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte, Große Ringstraße, 38820 Halberstadt oder beim Amt für Landwirtschaft,

Flurneuordnung und Forsten Mitte, Außenstelle Wanzleben, Ritterstraße 17 - 19, 39164 Wanzleben erhoben werden.

Bei schriftlicher Einlegung wird die Frist nur gewahrt, wenn der Widerspruch bis zum Ablauf der angegebenen Frist beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte eingegangen ist.

Der Widerspruch kann auch beim Landesverwaltungsamt, Ernst - Kamieth - Straße 2, 06112 Halle (Saale) eingelegt werden.

Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung kann beim Oberverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt, Breiter Weg 203 - 206, 39104 Magdeburg Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung gestellt werden.

Im Auftrag
Jens Spicher

Anlagen

1. Flurstücke

Die dazugehörige Besitzregelungskarte liegt im Bauamt der Gemeinde Bördeland, Magdeburger Straße 3, OT Biere während der Dienstzeiten zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Dienstzeiten:

Mo	von 07:00 bis 12:00 Uhr und von 13:00 bis 16:00 Uhr
Di	von 07:00 bis 12:00 Uhr und von 13:00 bis 18:00 Uhr
Mi	von 07:00 bis 12:00 Uhr und von 13:00 bis 16:00 Uhr
Do	von 07:00 bis 12:00 Uhr und von 13:00 bis 17:00 Uhr
Fr	von 07:00 bis 11:15 Uhr

**Ende der Bekanntmachungen und Mitteilungen
der
Gemeinde Bördeland
Bernd Nimmich
(Bürgermeister)**

02.10.2009 – 18.30 Uhr	Biere – RW Alsleben
09.10.2009 – 18.30 Uhr	Biere - Dodendorf
16.10.2009 – 18.30 Uhr	Biere – Klein Wanzleben

Spielansetzungen MTV 1887 e.V. Welsleben

09.10.09	Alte Herren Wacker Felgeleben – MTV
16.10.09	Alte Herren Turnier beim SV Förderstedt
17.10.09	Kreisliga Nord FC Bode Löderburg – MTV
23.10.09	Alte Herren FSV Biere – MTV
24.10.09	Kreisliga Nord MTV – Schönebecker SC II
25.10.09	D-Jugend MTV – FSV Nienburg II
31.10.09	Kreisliga Nord TSV Neundorf – MTV
01.11.09	D-Jugend TSG Calbe – MTV
07.11.09	Kreisliga Nord MTV – SV Hakeborn
08.11.09	D-Jugend MTV – SG Atzendorf

Hinweis:

Die Welslebener Fußballjugend sammelt am 17.10.2009 wieder Altpapier.

Bitte vormerken!

Nähere Info's im MTV-Werbeflyer.

Danke für die Ehrentafel!

Ich möchte Danke sagen dem Bierer Kulturverein!
Ihm ist es gelungen eine Erinnerungstafel anfertigen zu lassen, auf der die Namen von 137 im 2. Weltkrieg gefallenen jungen Männer aus Biere benannt sind.

Ich freue mich, dass durch diese Tafel diese Bierer Bürger in ewiger Erinnerung bleiben. Es wäre auch im Sinne meines Mannes gewesen, dass sein Bruder Heinz Tarrach dort benannt und geehrt wird, denn auf der ganzen Welt wurde sein Grab nicht gefunden.

Vera Tarrach

Ein erlebnisreicher Vormittag

Am 28. August 2009 besuchte die Freiwillige Feuerwehr Biere die „Bördespatzen“.

Bei herrlich warmem Wetter zeigten die Feuerwehrmänner Andreas, Marco, Steven und Wolfgang den Kindern einen Film über einen Einsatz der Freiwilligen Feuerwehr. Die Kinder staunten dabei nicht schlecht.

Nichtamtlicher Teil

Informationen
und
Werbung

Spielansetzungen FSV Blau Weiss Biere Alt-Herren-Mannschaft

25.09.2009 – 17.30 Uhr Biere - Calbe

Danach durften sie selber mit Feuerwehrjacke und Helm die Wasserspritze ausprobieren und löschen üben. Der Kamerad Steven zog dann komplett die Feuerweherschutzbekleidung an, um den Kindern zu zeigen, wie die Feuerwehrleute sich selber bei einem Brand schützen.

Immer wieder interessant und begehrenswert war natürlich das Feuerwehrauto. Wer mochte, durfte sich natürlich auch mal reinsetzen.

Die Kameraden haben alle Kinder im Herbst eingeladen zum Gerätehaus zu kommen, um sich dort die anderen Geräte der Feuerwehr anzusehen. Alle Kinder waren begeistert und freuen sich schon darauf.

Hannelore Müller
Leiterin der Kita „Bördespatzen“

1969 – 2009

40 Jahre Frauenchor Eggersdorf

Zu unserer Jubiläumsfeier

am Samstag, den 07.11.2009 um 14.30 Uhr
im SFZ „Bördeland“ Eggersdorf

laden wir alle interessierten Freunde des Chorgesanges recht herzlich ein.

Bei Kaffee und Kuchen lassen Sie uns gemeinsam mit den Chören aus Schloß-Ricklingen/ Garbsen/ Schönebeck/ Biere und Klein Oschersleben einen geselligen Nachmittag verbringen.

Vorstand des Frauenchores Eggersdorf

Die Volkssolidarität Eggersdorf lädt ein:

- 19.09. – 15.00 Kaffee-Nachmittag im FFW-Schulungsraum mit anschließender Information von Frau A. Herzog über VS-Arbeit
- 13.10. – 15.00 Kaffee-Nachmittag im FFW-Schulungsraum - die Gruppe Hollerbusch mit Hansi und Gerd werden mit Musik und Unterhaltung für Stimmung sorgen
- 10.11. – 15.00 Kaffee-Nachmittag im FFW-Schulungsraum – für Unterhaltung sorgt Anita Strandt mit ihrer hervorragenden Stimme, Gedichtsvortrag durch Frau Herzog und Frau Vogel
- 17.12. – 14.30 Weihnachtsfeier im Vereinsheim des SFZ „Bördeland“ - DJ Andy wird mit Tanzmusik für Stimmung sorgen

Eva Vogel

Vorsitzende der Volkssolidarität Eggersdorf

Für die vielen Glückwünsche, Blumen und Geschenke anlässlich meines

90. Geburtstages

möchte ich mich ganz herzlich bei meinen Kindern und Enkelkindern, Verwandten, Nachbarn, Freunden und Bekannten, den Bürgermeistern Herrn Nimmich und Herrn Buchwald, Herrn Pfarrer Porzelle, den Kindern und Erzieherinnen des Kindergartens, den „Plattspräkern“ sowie der Volkssolidarität „Biere-Eickendorf-Schönebeck“ bedanken.

Besonderer Dank gebührt dem Team vom Café Neumann für die schöne Ausrichtung der Feier.

September 2009

Gertrud Schulze

Bowlingtreff zum Schützenhaus

Wiedereröffnung

Am 01. 10. 2009 eröffne ich die Bowlingbahn in Großmühlingen.

Ich würde mich auf Ihren Besuch sehr freuen.

Öffnungszeiten:

Do. von 17.00 – 22.00 Uhr

Fr. – Sa. von 17.00 – 24.00 Uhr

Carola Biermordt
Schützenstraße 18, OT Großmühlingen
39221 Bördeland

Tel.-Nr. 039297/ 20105

OT Zens

Ruhige und preiswerte 3 und 4Raum-Wohnungen in Zens (z. B. 61 m² = 241,00 KM oder 84 m² = 330,00 KM). Großes (vom Hausmeister gepflegtes) Grundstück mit Privatgarten, Garagen, Grillecke und Spielplatz

Info unter Tel. 0174/ 63 44 389

*BIERE, Blumenstraße 2-R-WE, 61 m² DG,
Kü/Bad/ Die/ Kell/ gr. Loggia, zu verm.
KM n. V., + 15 € PKW-Stellpl. + NK, prov.fr.
ab 01.12.09, Infos: 0177 – 810 65 73*

Biere – Top saniert zu vermieten

3 RWG 90 m² 350,00 KM
2,5 RWG 64 m² 280,00 KM
2,5 RWG 75 m² 300,00 KM

Zuzüglich BK und Heizung
Laminat, Autostellplatz und Sitzecke auf dem Hof
Telefon: 0172/ 269 5525

ELEKTRO-POST

Elektromeister Werner Post

39221 Großmühlingen, Schützenstraße 6

Tel. und Fax 039297/20270

Funktelefon 0173 /2363182

- Elektroinstallation
- Nachtspeicheranlagen
- Einbruchmeldeanlagen
- Antennenanlagen
- Brandmeldeanlagen
- Verkauf und Reparatur von Bosch-Elektrowerkzeug

**Die ehemalige Gaststätte „Zum Fetten“
wurde umgetauft auf den Namen**

„Zur Lindenstraße“

Wir bieten Ihnen am

17. und 18. Oktober 2009

einen Fischtage an.

Im Angebot:

**geräucherte Forelle
Forelle im Bierteig
Lachsforelle im Bierteig**

**Am 01. November 2009
veranstalten wir einen
„Brunch“.**

**Über Ihren Besuch würden wir uns sehr
freuen.**

**Familie Heinz
Telefon: 039296/ 50574**